

455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 4. 1967

Regierungsvorlage**ABKOMMEN**

zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

DIE VEREINTEN NATIONEN UND DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

In der Erwägung, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch die Resolutionen 2089 (XX) und 2152 (XXI) vom 20. Dezember 1965 und 17. November 1966 als Hilfsorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung errichtet, und in Beantwortung einer Einladung der Republik Österreich durch die Resolution 2212 (XXI) vom 17. Dezember 1966 beschlossen hat, den Amtssitz dieser Organisation in Wien zu errichten;

In der Erwägung, daß das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 genehmigte Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem Österreich beigetreten ist, ipso facto auf die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung anwendbar ist;

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, ein das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen ergänzendes Abkommen zu schließen, um jene Fragen zu regeln, die in diesem Übereinkommen nicht berücksichtigt worden sind und sich aus der Errichtung des Amtssitzes der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung in Wien ergeben,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN****Abschnitt 1**

In diesem Abkommen

a) bezeichnet der Begriff „die UNIDO“ die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung;

AGREEMENT

between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization

THE UNITED NATIONS AND THE REPUBLIC OF AUSTRIA

Considering that the United Nations General Assembly, by resolution 2089 (XX) and 2152 (XXI) of 20 December 1965 and 17 November 1966, has established the United Nations Industrial Development Organization as a subsidiary organ of the General Assembly of the United Nations and, in response to an offer by the Republic of Austria, has, by resolution 2212 (XXI) of 17 December 1966, decided to establish the headquarters of that Organization at Vienna;

Considering that the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted by the General Assembly of the United Nations on 13 February 1946, to which the Republic of Austria is a party, is ipso facto applicable to the United Nations Industrial Development Organization;

Considering that it is desirable to conclude an agreement, complementary to the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, to regulate questions not envisaged in that Convention arising as a result of the establishment of the headquarters of the United Nations Industrial Development Organization at Vienna;

Have agreed as follows:

Article I**DEFINITIONS****Section 1**

In this Agreement,

(a) The expression "the UNIDO" means the United Nations Industrial Development Organization;

b) bezeichnet der Begriff „die Regierung“ die Bundesregierung der Republik Österreich;

c) bezeichnet der Begriff „Exekutivdirektor“ den Exekutivdirektor der UNIDO oder jenen Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;

d) bezeichnet der Begriff „zuständige österreichische Behörden“ die Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder sonstige Behörden der Republik Österreich, die je nach dem Zusammenhang und gemäß den in der Republik Österreich geltenden Gesetzen und Übungen zuständig sind;

e) umfaßt der Begriff „Gesetze der Republik Österreich“:

- (i) die Verfassungen des Bundes und der Länder; und
- (ii) gesetzgeberische Akte und Durchführungsverordnungen, die von der Regierung, von den zuständigen österreichischen Behörden oder in deren Namen ausgehen;

f) bezeichnet der Begriff „Amtssitzbereich“:

- (i) das Gelände des Amtssitzes mit dem darauf befindlichen Gebäude oder den darauf befindlichen Gebäuden, wie es jeweils in den im Abschnitt 3 vorgesehenen Zusatzabkommen näher umschrieben wird; und
- (ii) jedes sonstige Grundstück und Gebäude, welches jeweils auf Grund des vorliegenden Abkommens oder eines Zusatzabkommens mit der Regierung als zu diesem Bereich vorübergehend oder ständig zugehörig angesehen wird;

g) bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ einen Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ist;

h) bezeichnet der Begriff „Angestellte der UNIDO“ den Exekutivdirektor und alle Angehörigen des Personals der UNIDO mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals;

i) bezeichnet der Begriff „Allgemeines Übereinkommen“ das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 genehmigte Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen.

(b) The expression “the Government” means the Federal Government of the Republic of Austria;

(c) The expression “Executive Director” means the Executive Director of the UNIDO or any officer designated to act on his behalf;

(d) The expression “appropriate Austrian authorities” means such federal, state, municipal or other authorities in the Republic of Austria as may be appropriate in the context and in accordance with the laws and customs applicable in the Republic of Austria;

(e) The expression “laws of the Republic of Austria” includes:

- (i) the federal constitution and state constitutions; and
- (ii) legislative acts, regulations and orders issued by or under authority of the Government or appropriate Austrian authorities;

(f) The expression “headquarters seat” means:

- (i) the headquarters area with building or buildings upon it, as may from time to time be defined in the supplemental agreements referred to in section 3; and
- (ii) any other land or building which may from time to time be included, temporarily or permanently, therein in accordance with this Agreement or by supplemental agreement with the Government;

(g) The expression “Member State” means a State which is a Member of the United Nations, or a member of one of the Specialized Agencies, or a member of the International Atomic Energy Agency;

(h) The expression “officials of the UNIDO” means the Executive Director and all members of the staff of the UNIDO except those who are locally recruited and assigned to hourly rates;

(i) The expression “General Convention” means the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations approved by the General Assembly of the United Nations on 13 February 1946.

455 der Beilagen

3

Artikel II

AMTSSITZBEREICH

Abschnitt 2

a) Der ständige Amtssitz der UNIDO befindet sich im Amtssitzbereich. Er kann vor dort nur über Beschluß der Vereinten Nationen verlegt werden. Eine zeitweilige Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort soll nicht als Verlegung des ständigen Amtssitzes gelten, wenn nicht ein ausdrücklicher Beschluß der Vereinten Nationen vorliegt.

b) Jedes Gebäude in Wien oder außerhalb Wiens, das im Einvernehmen mit der Regierung für von der UNIDO einberufene Sitzungen benützt wird, soll zeitweilig in den Amtssitzbereich einbezogen werden.

c) Die zuständigen österreichischen Behörden werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß der UNIDO nicht ohne ausdrückliche Bestimmung der Vereinten Nationen der Besitz eines Teiles des Amtssitzbereiches oder des gesamten Amtssitzbereiches entzogen wird.

Abschnitt 3

Die Regierung gewährt der UNIDO und die UNIDO nimmt von der Regierung die Befugnis entgegen, einen Amtssitzbereich, wie er jeweils in zwischen der Regierung und der UNIDO abzuschließenden Zusatzabkommen näher umschrieben wird, zu beziehen und ständig zu benützen.

Abschnitt 4

a) Die Vereinten Nationen haben für amtliche Zwecke das Recht, eine oder mehrere Funksende- und -empfangsanlagen zu errichten und zu betreiben, um an geeigneten Punkten mit dem Funknetz der Vereinten Nationen in Verbindung zu treten und Nachrichten auszutauschen. Die Vereinten Nationen werden als Fernmeldeverwaltung ihren Fernmeldedienst in Übereinstimmung mit dem Internationalen Fernmeldevertrag und den ihm angeschlossenen Vollzugsordnungen betreiben. Die von diesen Anlagen benützten Frequenzen werden von den Vereinten Nationen der Regierung und dem Internationalen Ausschuß für Frequenzregistrierung mitgeteilt werden.

b) Die Regierung wird der UNIDO über ihr Ersuchen für amtliche Zwecke geeignete Funk- und Fernmeldeeinrichtungen entsprechend den mit der Internationalen Fernmeldeunion zu treffenden technischen Abmachungen gewähren.

Article II

THE HEADQUARTERS SEAT

Section 2

(a) The permanent headquarters of the UNIDO shall be in the headquarters seat, and shall not be removed therefrom unless the United Nations should so decide. Any transfer of the headquarters temporarily to another place shall not constitute a removal of the permanent headquarters unless there is an express decision by the United Nations to that effect.

(b) Any building in or outside of Vienna which may be used with the concurrence of the Government for meetings convened by the UNIDO shall be temporarily included in the headquarters seat.

(c) The appropriate Austrian authorities shall take whatever action may be necessary to ensure that the UNIDO shall not be dispossessed of all or any part of the headquarters seat without the express consent of the United Nations.

Section 3

The Government grants to the UNIDO, and the UNIDO accepts from the Government, the permanent use and occupation of a headquarters seat as may from time to time be defined in supplemental agreements to be concluded between the UNIDO and the Government.

Section 4

(a) The United Nations shall for official purposes have the authority to install and operate a radio sending and receiving station or stations to connect at appropriate points and exchange traffic with the United Nations radio network. The United Nations as a telecommunications administration will operate its telecommunications services in accordance with the International Telecommunication Convention and the Regulations annexed thereto. The frequencies used by these stations will be communicated by the United Nations to the Government and to the International Frequency Registration Board.

(b) The Government shall, upon request, grant to the UNIDO for official purposes appropriate radio and other telecommunications facilities in conformity with technical arrangements to be made with the International Telecommunication Union.

Abschnitt 5

Die UNIDO kann Forschungs-, Dokumentations- und andere technische Einrichtungen jeder Art errichten und betreiben. Diese Einrichtungen unterliegen den entsprechenden Sicherheitsvorschriften, die für Einrichtungen, durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können, einvernehmlich mit den zuständigen österreichischen Behörden festzulegen sind.

Abschnitt 6

Die in den Abschnitten 4 und 5 vorgesehenen Einrichtungen können, soweit dies für ihren ordentlichen Betrieb erforderlich ist, außerhalb des Amtssitzbereiches errichtet und betrieben werden. Die zuständigen österreichischen Behörden werden über Ersuchen der UNIDO, gemäß den in einem Zusatzabkommen zu vereinbarenden Bestimmungen und Modalitäten, für den Erwerb oder die Benützung entsprechender Räumlichkeiten durch die UNIDO für derartige Zwecke und für die Einbeziehung derselben in den Amtssitzbereich Vorsorge treffen.

Artikel III**EXTRATERRITORIALITÄT DES AMTSSITZ-
BEREICHES****Abschnitt 7**

a) Die Regierung anerkennt die Extraterritorialität des Amtssitzbereiches, der nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Aufsicht und Verfügungsgewalt der UNIDO unterworfen ist.

b) Soweit in diesem Abkommen oder im Allgemeinen Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist und vorbehaltlich allfälliger gemäß Abschnitt 8 erlassener Vorschriften, gelten innerhalb des Amtssitzbereiches die Gesetze der Republik Österreich.

c) Soweit in diesem Abkommen oder im Allgemeinen Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die innerhalb des Amtssitzbereiches gesetzten Handlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Jurisdiktion der Gerichte oder der sonst zuständigen Organe der Republik Österreich auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Abschnitt 8

a) Die UNIDO ist befugt, für den Amtssitzbereich geltende Vorschriften zu erlassen, um darin alle für die vollständige Wahrnehmung ihrer Funktionen in jeder Beziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gesetze der Republik Österreich, welche mit einer der von der UNIDO im Rahmen dieses Abschnittes erlassenen Vorschriften unvereinbar sind, sind in dem Ausmaß, in dem eine solche Unvereinbarkeit

Section 5

The UNIDO may establish and operate research, documentation and other technical facilities of any type. These facilities shall be subject to appropriate safeguards which, in the case of facilities which might create hazards to health or safety or interfere with property, shall be agreed with the appropriate Austrian authorities.

Section 6

The facilities provided for in section 4 and 5 may, to the extent necessary for efficient operation, be established and operated outside the headquarters area. The appropriate Austrian authorities shall, at the request of the UNIDO, make arrangements, on such terms and in such manner as may be agreed upon by supplemental agreement, for the acquisition or use by the UNIDO of appropriate premises for such purposes, and for the inclusion of such premises in the headquarters seat.

Article III**EXTRATERRITORIALITY OF THE HEAD-
QUARTERS SEAT****Section 7**

(a) The Government recognizes the extraterritoriality of the headquarters seat, which shall be under the control and authority of the UNIDO as provided in this Agreement.

(b) Except as otherwise provided in this Agreement or in the General Convention, and subject to any regulation enacted under section 8, the laws of the Republic of Austria shall apply within the headquarters seat.

(c) Except as otherwise provided in this Agreement, or in the General Convention, the courts or other appropriate organs of the Republic of Austria shall have jurisdiction, as provided in applicable laws, over acts done and transactions taking place in the headquarters seat.

Section 8

(a) The UNIDO shall have the power to make regulations, operative within the headquarters seat, for the purpose of establishing therein conditions in all respects necessary for the full execution of its functions. No law of the Republic of Austria which is inconsistent with a regulation of the UNIDO authorized by this section shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the headquarters seat. Any

455 der Beilagen

5

gegeben ist, für den Amtssitzbereich nicht anwendbar. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen der UNIDO und der Republik Österreich darüber, ob eine Vorschrift der UNIDO als im Rahmen des vorliegenden Abschnittes erlassen erscheint oder ob ein Gesetz der Republik Österreich mit einer im Rahmen dieses Abschnittes erlassenen Vorschrift der UNIDO unvereinbar ist, ist unverzüglich nach dem in Abschnitt 35 vorgesehenen Verfahren beizulegen. Bis zu einer solchen Beilegung bleibt die Vorschrift der UNIDO in Geltung und das Gesetz der Republik Österreich ist in dem Ausmaß für den Amtssitzbereich nicht anwendbar, als von der UNIDO seine Unvereinbarkeit mit der Vorschrift der UNIDO behauptet wird.

b) Die UNIDO wird die Regierung erforderlichenfalls von Zeit zu Zeit über die von ihr gemäß Unterabschnitt a erlassenen Vorschriften unterrichten.

c) Dieser Abschnitt steht der angemessenen Anwendung der Feuerschutz- bzw. Gesundheitsvorschriften der zuständigen österreichischen Behörden nicht entgegen.

Abschnitt 9

a) Der Amtssitzbereich ist unverletzlich. Kein Organ der Republik Österreich noch sonst irgendeine in der Republik Österreich Hoheitsrechte ausübende Person darf den Amtssitzbereich betreten, um dort Amtshandlungen zu setzen, es sei denn mit Zustimmung des Exekutivdirektors und unter den von ihm festgelegten Bedingungen. Gerichtliche Vollzugshandlungen einschließlich der Beschlagnahme privaten Eigentums dürfen im Amtssitzbereich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Exekutivdirektors und unter den von ihm festgelegten Bedingungen stattfinden.

b) Die UNIDO wird unbeschadet der Bestimmungen des Allgemeinen Übereinkommens oder des Artikels X dieses Abkommens verhindern, daß der Amtssitzbereich Personen als Zuflucht dient, die sich der Verhaftung auf Grund eines Gesetzes der Republik Österreich entziehen wollen, die die Regierung an ein anderes Land ausliefern will oder die gerichtlichen Vollzugshandlungen zu entgehen versuchen.

Artikel IV**SCHUTZ DES AMTSSITZBEREICHES****Abschnitt 10**

a) Die zuständigen österreichischen Behörden werden entsprechende Vorsorge treffen, um zu gewährleisten, daß die Ruhe im Amtssitzbereich nicht durch Personen oder Personengruppen gestört wird, die ihn ohne Erlaubnis zu betreten

dispute between the UNIDO and the Republic of Austria as to whether a regulation of the UNIDO is authorized by this section or as to whether a law of the Republic of Austria is inconsistent with any regulation of the UNIDO authorized by this section, shall be promptly settled by the procedure set out in section 35. Pending such settlement, the regulation of the UNIDO shall apply and the law of the Republic of Austria shall be inapplicable in the headquarters seat to the extent that the UNIDO claims it to be inconsistent with the regulation of the UNIDO.

(b) The UNIDO shall from time to time inform the Government, as may be appropriate, of regulations made by it in accordance with sub-section (a).

(c) This section shall not prevent the reasonable application of fire protection or sanitary regulations of the appropriate Austrian authorities.

Section 9

(a) The headquarters seat shall be inviolable. No officer or official of the Republic of Austria, or other person exercising any public authority within the Republic of Austria, shall enter the headquarters seat to perform any duties therein except with the consent of, and under conditions approved by, the Executive Director. The service of legal process, including the seizure of private property, shall not take place within the headquarters seat except with the express consent of, and under conditions approved by, the Executive Director.

(b) Without prejudice to the provisions of the General Convention or Article X of this Agreement, the UNIDO shall prevent the headquarters seat from being used as a refuge by persons who are avoiding arrest under any law of the Republic of Austria, who are required by the Government for extradition to another country, or who are endeavouring to avoid service of legal process.

Article IV**PROTECTION OF THE HEADQUARTERS SEAT****Section 10**

(a) The appropriate Austrian authorities shall exercise due diligence to ensure that the tranquillity of the headquarters seat is not disturbed by any person or group of person attempting unauthorized entry into or creating disturbances

versuchen oder in der unmittelbaren Umgebung des Amtssitzbereiches Unruhe stiften; sie werden ferner an den Grenzen des Amtssitzbereiches den zu diesem Zweck erforderlichen Polizeischutz beistellen.

b) Wenn dies vom Exekutivdirektor gewünscht wird, so werden die zuständigen österreichischen Behörden eine ausreichende Zahl von Polizisten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Amtssitzbereich beistellen.

Abschnitt 11

Die zuständigen österreichischen Behörden werden alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile des Amtssitzbereiches nicht beeinträchtigt werden und die Erfüllung der Aufgaben, denen der Amtssitzbereich dient, nicht durch irgendeine Verwendung der Grundstücke oder der Gebäude in der Umgebung derselben erschwert wird. Die UNIDO wird ihrerseits alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile der in der Umgebung des Amtssitzbereiches liegenden Grundstücke nicht durch irgendeine Verwendung des Geländes oder der Gebäude des Amtssitzbereiches beeinträchtigt werden.

Artikel V

ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN IM AMTSSITZBEREICH

Abschnitt 12

a) Die zuständigen österreichischen Behörden werden in dem vom Exekutivdirektor erbetenen Ausmaß ihre Befugnisse dahingehend geltend machen, daß für den Amtssitzbereich die notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Leistungen einschließlich Elektrizität, Wasser, Kanalisierung, Gas, Post, Telephon, Telegraph, örtliche Verkehrsmittel, Entwässerung, Müllabfuhr, Feuerschutz und Schneeabfuhr von öffentlichen Fahrbahnen, ohne daß jedoch dieser Aufzählung einschränkende Wirkung zukommen soll, zu angemessenen Bedingungen beigestellt werden.

b) Im Falle einer Unterbrechung oder drohenden Unterbrechung solcher Leistungen werden die zuständigen österreichischen Behörden dem Bedarf der UNIDO gleiche Bedeutung zumessen, wie dem der wichtigsten Regierungsämter und entsprechende Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß die Arbeit der UNIDO keine Beeinträchtigung erfährt.

c) Der Exekutivdirektor wird über Ersuchen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den gehörig bevollmächtigten Vertretern der zuständigen öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen,

in the immediate vicinity of the headquarters seat, and shall provide on the boundaries of the headquarters seat such police protection as may be required for these purposes.

(b) If so requested by the Executive Director, the appropriate Austrian authorities shall provide a sufficient number of police for the preservation of law and order in the headquarters seat.

Section 11

The appropriate Austrian authorities shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the headquarters seat are not prejudiced and that the purposes for which the headquarters seat is required are not obstructed by any use made of the land or buildings in the vicinity of the headquarters seat. The UNIDO shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the land in the vicinity of the headquarters seat are not prejudiced by any use made of the land or buildings in the headquarters seat.

Article V

PUBLIC SERVICES IN THE HEAD-QUARTERS SEAT

Section 12

(a) The appropriate Austrian authorities shall exercise, to the extent requested by the Executive Director, their respective powers to ensure that the headquarters seat shall be supplied with the necessary public services, including, without limitation by reason of this enumeration, electricity, water, sewerage, gas, post, telephone, telegraph, local transportation, drainage, collection of refuse, fire protection and snow removal from public streets, and that such public services shall be supplied on equitable terms.

(b) In case of any interruption or threatened interruption of any such services, the appropriate Austrian authorities shall consider the needs of the UNIDO as being of equal importance with those of essential agencies of the Government, and shall take steps accordingly to ensure that the work of the UNIDO is not prejudiced.

(c) The Executive Director shall, upon request, make suitable arrangements to enable duly authorized representatives of the appropriate public services bodies to inspect, repair, main-

die Anlagen, Leitungen, Netze und Kanalanlagen im Amtssitzbereich zu überprüfen, instandzusetzen, instandzuhalten, wiederherzustellen oder zu verlegen, und zwar in einer Weise, daß dadurch die Durchführung der Aufgaben der UNIDO nicht über Gebühr gestört wird.

d) Soweit die Gas-, Strom-, Wasser- oder Wärmezufuhr von den zuständigen österreichischen Behörden bewerkstelligt wird oder die diesbezüglichen Tarife unter deren Kontrolle stehen, ist die UNIDO zu Tarifen zu beliefern, die nicht höher sein dürfen als die niedrigsten, vergleichbaren, der österreichischen staatlichen Verwaltung eingeräumten Sätze.

Artikel VI

NACHRICHTENVERKEHR, VERÖFFENTLICHUNGEN UND TRANSPORTMITTEL

Abschnitt 13

a) Die amtlichen Mitteilungen, die an die UNIDO oder einen ihrer Angestellten im Amtssitzbereich gerichtet sind, sowie die von der UNIDO abgehenden amtlichen Mitteilungen, auf welchem Wege und in welcher Form immer sie übermittelt werden, unterliegen keiner Zensur und dürfen auch sonst nicht abgefangen oder in ihrem vertraulichen Charakter verletzt werden. Diese Immunität erstreckt sich — ohne daß jedoch dieser Aufzählung einschränkende Wirkung zukommen soll — auf Veröffentlichungen, photographische Aufnahmen, Filmaufnahmen, Filme und Tonaufnahmen.

b) Die UNIDO ist befugt, Codes zu benützen und ihre Briefe und sonstigen amtlichen Mitteilungen durch Kuriere oder versiegelt abzusenden und zu empfangen; auf diese finden dieselben Privilegien und Immunitäten Anwendung, wie auf diplomatische Kuriere und Sendungen.

Abschnitt 14

a) Die Regierung anerkennt das Recht der UNIDO, zur Erfüllung ihres Zwecks innerhalb der Republik Österreich unbehindert Veröffentlichungen durch Druckwerke und Rundfunk vorzunehmen.

b) Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die UNIDO auf Gesetze der Republik Österreich oder auf internationale Verträge, die das Urheberrecht betreffen und denen die Republik Österreich angehört, Bedacht nehmen wird.

Abschnitt 15

Die UNIDO ist berechtigt, für ihre amtlichen Zwecke das Eisenbahnnetz der Regierung zu Tarifen zu benützen, die nicht höher sein dürfen, als die niedrigsten, vergleichbaren, der österreichischen staatlichen Verwaltung für Personen- und Frachtbeförderung eingeräumten Sätze.

tain, reconstruct and relocate utilities, conduits, mains and sewers within the headquarters seat under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of the functions of the UNIDO.

(d) Where gas, electricity, water or heat is supplied by appropriate Austrian authorities, or where the prices thereof are under their control, the UNIDO shall be supplied at tariffs which shall not exceed the lowest comparable rates accorded to Austrian governmental administrations.

Article VI

COMMUNICATIONS, PUBLICATIONS AND TRANSPORTATION

Section 13

(a) All official communications directed to the UNIDO, or to any of its officials at the headquarters seat, and all outward official communications of the UNIDO, by whatever means or in whatever form transmitted, shall be immune from censorship and from any other form of interception or interference with their privacy. Such immunity shall extend, without limitation by reason of this enumeration, to publications, still and moving pictures, films and sound recordings.

(b) The UNIDO shall have the right to use codes and to dispatch and receive correspondence and other official communications by courier or in sealed bags, which shall have the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

Section 14

(a) The Government recognizes the right of the UNIDO freely to publish and broadcast within the Republic of Austria in the fulfilment of its purpose.

(b) It is, however, understood that the UNIDO shall respect any laws of the Republic of Austria, or any international conventions to which the Republic of Austria is a party, relating to copyrights.

Section 15

The UNIDO shall be entitled for its official purposes to use the railroad facilities of the Government at tariffs which shall not exceed the lowest comparable passenger fares and freight rates accorded to Austrian governmental administrations.

Artikel VII STEUERFREIHEIT

Abschnitt 16

a) Die UNIDO, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind von jeder Form von Besteuerung befreit; eine solche Steuerbefreiung bezieht sich jedoch nicht auf den Eigentümer oder Bestandgeber des von der UNIDO in Bestand genommenen Eigentums.

b) Sofern die Regierung aus wichtigen verwaltungsmäßigen Erwägungen außerstande sein sollte, der UNIDO Befreiungen von indirekten Steuern zu gewähren, die einen Teil der Kosten der Waren oder Dienstleistungen darstellen, die von der UNIDO gekauft, bzw. für sie erbracht wurden, Miet- und Pachtzinse eingeschlossen, wird die Regierung der UNIDO für solche Steuern durch Bezahlung von Pauschalbeträgen, die von der Regierung und von der UNIDO einvernehmlich festgelegt werden, von Zeit zu Zeit Rückerstattung leisten. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die UNIDO in bezug auf kleinere Käufe keine Rückerstattung fordern wird. In bezug auf diese Steuern wird die UNIDO jederzeit zumindest die gleichen Befreiungen und Erleichterungen genießen, die der österreichischen staatlichen Verwaltung oder den bei der Republik Österreich beglaubigten Leitern diplomatischer Vertretungen gewährt werden, je nachdem, welche günstiger sind. Es besteht jedoch weiters Einverständnis darüber, daß die UNIDO nicht Befreiung von solchen Steuern fordern wird, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

c) Alle Rechtsgeschäfte, an denen die UNIDO beteiligt ist, und alle Urkunden über solche sind von allen Abgaben, Beurkundungs- und Gerichtsgebühren befreit.

d) Gegenstände, die von der UNIDO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

e) Die UNIDO ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

f) Die Regierung wird über Ersuchen Zuteilungen von Benzin und anderen Treibstoffen und Schmierölen für jeden derartigen von der UNIDO betriebenen Wagen in den Mengen vornehmen, die für deren Betrieb erforderlich sind, und zwar zu jenen Sondersätzen, die für diplomatische Vertretungen in der Republik Österreich gelten.

Article VII FREEDOM FROM TAXATION

Section 16

(a) The UNIDO, its assets, income and other property shall be exempt from all forms of taxation, provided, however, that such tax exemption shall not extend to the owner or lessor of any property rented by the UNIDO.

(b) In so far as the Government, for important administrative considerations, may be unable to grant to the UNIDO exemption from indirect taxes which constitute part of the cost of goods purchased by or services rendered to the UNIDO, including rentals, the Government shall reimburse the UNIDO for such taxes by the payment, from time to time, of lump sums to be agreed upon by the UNIDO and the Government. It is, however, understood that the UNIDO will not claim reimbursement with respect to minor purchases. With respect to such taxes, the UNIDO shall at all times enjoy at least the same exemptions and facilities as are granted to Austrian governmental administrations or to chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria, whichever are the more favourable. It is further understood that the UNIDO will not claim exemption from taxes which are in fact no more than charges for public utility services.

(c) All transactions to which the UNIDO is a party, and all documents recording such transactions, shall be exempt from all taxes, recording fees, and documentary taxes.

(d) Articles imported or exported by the UNIDO for official purposes shall be exempt from customs duties and other levies, and from prohibitions and restrictions on imports and exports.

(e) The UNIDO shall be exempt from customs duties and other levies, prohibitions and restrictions on the importation of service automobiles, and spare parts thereof, required for its official purposes.

(f) The Government shall, if requested, grant allotments of gasoline or other fuels and lubricating oils for each such automobile operated by the UNIDO in such quantities as are required for its work and at such special rates as may be established for diplomatic missions in the Republic of Austria.

455 der Beilagen

9

g) Die gemäß Unterabschnitt d und e eingeführten oder gemäß Unterabschnitt f von der Regierung bezogenen Gegenstände dürfen von der UNIDO in der Republik Österreich nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einfuhr oder Erwerb verkauft werden, außer es wurde mit der Regierung etwas anderes vereinbart.

Artikel VIII

FINANZIELLE ERLEICHTERUNGEN

Abschnitt 17

a) die UNIDO kann, ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Vorschriften oder Moratorien unterworfen zu sein, unbehindert:

- (i) jegliche Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Weg erwerben, besitzen und über sie verfügen;
- (ii) über Guthaben in jeder beliebigen Währung verfügen;
- (iii) Kapitalien, Wertpapiere und Gold auf gesetzlich zulässigem Weg erwerben, besitzen und darüber verfügen;
- (iv) ihre Kapitalien, Wertpapiere, Gold und Zahlungsmittel in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich, in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich transferieren; und
- (v) sich durch Nutzung ihrer Kreditfähigkeit oder auf eine andere ihr wünschenswert erscheinende Weise Kapitalien beschaffen, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Beschaffung von Kapitalien in der Republik Österreich die UNIDO die Zustimmung der Regierung einzuholen hat.

b) Die Regierung wird der UNIDO behilflich sein, bei Umwechslungen und ähnlichen Transaktionen hinsichtlich der Wechselkurse und Bankprovisionen möglichst günstige Bedingungen zu erzielen.

c) Die UNIDO wird bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen dieses Abschnittes den von der Regierung erhobenen Vorstellungen gebührend Rechnung tragen, soweit solchen Vorstellungen ohne Beeinträchtigung der Interessen der UNIDO Folge gegeben werden kann.

Artikel IX

SOZIALVERSICHERUNG UND PENSIONS-FONDS

Abschnitt 18

Der „United Nations Joint Staff Pension Fund“ genießt in der Republik Österreich Rechtspersönlichkeit, und es gelten für ihn die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Privilegien, wie für die UNIDO selbst.

(g) Articles imported in accordance with sub-sections (d) and (e) or obtained from the Government in accordance with sub-section (f) of this section, shall not be sold by the UNIDO in the Republic of Austria within two years of their importation or acquisition, unless otherwise agreed upon by the Government.

Article VIII

FINANCIAL FACILITIES

Section 17

(a) Without being subject to any financial controls, regulations or moratoria of any kind, the UNIDO may freely:

- (i) Purchase any currencies through authorized channels and hold and dispose of them;
- (ii) Operate accounts in any currency;
- (iii) Purchase through authorized channels, hold and dispose of funds, securities and gold;
- (iv) Transfer its funds, securities, gold and currencies to or from the Republic of Austria, to or from any other country, or within the Republic of Austria; and

- (v) Raise funds through the exercise of its borrowing power or in any other manner which it deems desirable except that with respect to the raising of funds within the Republic of Austria, the UNIDO shall obtain the concurrence of the Government.

(b) The Government shall assist the UNIDO to obtain the most favourable conditions as regards exchange rates, banking commissions in exchange transactions and the like.

(c) The UNIDO shall, in exercising its rights under this section, pay due regard to any representations made by the Government insofar as effect can be given to such representations without prejudicing the interests of the UNIDO.

Article IX

SOCIAL SECURITY AND PENSION FUND

Section 18

The United Nations Joint Staff Pension Fund shall enjoy legal capacity in the Republic of Austria and shall enjoy the same exemptions, privileges and immunities as the UNIDO itself.

Abschnitt 19

Die UNIDO ist von jeder Leistungspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit, und die Angestellten der UNIDO werden von der Regierung nicht gehalten, solchen Einrichtungen anzugehören.

Abschnitt 20

Die Regierung trifft die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um es jedem Angestellten der UNIDO, der an Sozialversicherungseinrichtungen der UNIDO nicht teilhat, über Ersuchen der UNIDO zu ermöglichen, einer Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich beizutreten. Die UNIDO hat unter zu vereinbarenden Bedingungen, soweit als möglich, Vorsorge dafür zu treffen, daß die an Ort und Stelle aufgenommenen Angehörigen ihres Personals, die nicht am „United Nations Joint Staff Pension Fund“ teilnehmen oder denen die UNIDO nicht einen Sozialversicherungsschutz zuteil werden läßt, der dem nach österreichischem Recht gewährten zumindest gleichwertig ist, Mitglieder einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung werden können.

Artikel X**DURCHREISE UND AUFENTHALT****Abschnitt 21**

a) Die Regierung wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den nachstehend angeführten Personen die Einreise nach und den Aufenthalt in Österreich zu erleichtern und wird ihrer Ausreise aus österreichischem Gebiet keine Hindernisse in den Weg legen und dafür sorgen, daß sie bei ihren Reisen zum und vom Amtssitzbereich nicht behindert werden, sowie ihnen während der Reise jeden erforderlichen Schutz zuteil werden lassen:

- (i) Mitgliedern von Ständigen Vertretungen und anderen Vertretern von Mitgliedstaaten, deren Familien und sonstigen Haushaltsangehörigen sowie dem Kanzlei- und anderen Hilfspersonal und den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern dieses Personals;
- (ii) Angestellten der UNIDO, deren Familien- und sonstigen Haushaltsangehörigen;
- (iii) den Angestellten der Vereinten Nationen oder einer Spezialorganisation oder der IAEA, die der UNIDO zugewiesen sind oder bei der UNIDO amtlichen Obliegenheiten zu genügen haben, und den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern;

Section 19

The UNIDO shall be exempt from all compulsory contributions to, and officials of the UNIDO shall not be required by the Government to participate in, any social security scheme of the Republic of Austria.

Section 20

The Government shall make such provision as may be necessary to enable any official of the UNIDO who is not afforded social security coverage by the UNIDO to participate, if the UNIDO so requests, in any social security scheme of the Republic of Austria. The UNIDO shall, in so far as possible, arrange, under conditions to be agreed upon, for the participation in the Austrian social security system of those locally recruited members of its staff who do not participate in the United Nations Joint Staff Pension Fund or to whom UNIDO does not grant social security protection at least equivalent to that offered under Austrian law.

Article X**TRANSIT AND RESIDENCE****Section 21**

(a) The Government shall take all necessary measures to facilitate the entry into and sojourn in Austrian territory and shall place no impediment in the way of the departure from Austrian territory of the persons listed below; it shall ensure that no impediment is placed in the way of their transit to or from the headquarters seat and shall afford them any necessary protection in transit:

- (i) Members of permanent missions and other representatives of Member States, their families and other members of their households, as well as clerical and other auxiliary personnel and the spouses and dependent children of such personnel;
- (ii) Officials of the UNIDO, their families and other members of their households;
- (iii) Officials of the United Nations or of one of the Specialized Agencies or of the International Atomic Energy Agency, attached to the UNIDO, and those who have official business with the UNIDO, and their spouses and dependent children;

455 der Beilagen

11

- (iv) Vertretern anderer Organisationen, mit welchen die UNIDO offizielle Verbindungen aufgenommen hat, wenn diese Vertreter bei der UNIDO amtlichen Obliegenheiten zu genügen haben;
 - (v) Personen, die keine Angestellten der UNIDO sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie von der UNIDO ermächtigt wurden, oder in Ausschüssen oder sonstigen Hilfsorganen der UNIDO arbeiten, sowie deren Ehegatten;
 - (vi) Vertretern von Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen oder anderen Informationsdiensten, die bei der UNIDO nach ihrem Ermessen im Einvernehmen mit der Regierung beglaubigt wurden;
 - (vii) Vertretern anderer Organisationen und anderen Personen, die von der UNIDO in amtlicher Eigenschaft in den Amtsbereich eingeladen werden. Der Exekutivdirektor hat der Regierung die Namen dieser Personen vor ihrer beabsichtigten Einreise bekanntzugeben.
- b) Dieser Abschnitt findet bei einer allgemeinen Störung der Verkehrseinrichtungen, in welchem Falle gemäß Abschnitt 12 Unterabschnitt b vorzugehen ist, keine Anwendung und beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der allgemeingültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb von Verkehrsmitteln.
- c) Die von den in diesem Abschnitt angeführten Personen benötigten Sichtvermerke werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.
- d) Eine von einer in diesem Abschnitt angeführten Person in ihrer amtlichen Eigenschaft für die UNIDO gemäß Unterabschnitt a ausgeübte Tätigkeit stellt keinen Grund dar, sie an der Einreise in das oder an der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich zu hindern oder sie zu verhalten, deren Gebiet zu verlassen.
- e) Eine in Unterabschnitt a angeführte Person darf von der Regierung nicht zum Verlassen der Republik Österreich verhalten werden, außer bei Vorliegen eines Mißbrauches des Rechtes auf Aufenthalt, in welchem Falle das folgende Verfahren anzuwenden ist:
- (i) Die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, eine solche Person zum Verlassen der Republik Österreich zu verhalten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich;
- (iv) Representatives of other organisations, with which the UNIDO has established official relations, who have official business with the UNIDO;
 - (v) Persons, other than officials of the UNIDO, performing missions authorized by the UNIDO or serving on committees or other subsidiary organs of the UNIDO, and their spouses;
 - (vi) Representatives of the press, radio, film, television or other information media, who have been accredited to the UNIDO in its discretion after consultation with the Government;
 - (vii) Representatives of other organizations or other persons invited by the UNIDO to the headquarters seat on official business. The Executive Director shall communicate the names of such persons to the Government before their intended entry.
- (b) This section shall not apply in the case of general interruptions of transportation, which shall be dealt with as provided in Section 12 (b) and shall not impair the effectiveness of generally applicable laws relating to the operation of means of transportation.
- (c) Visas where required for persons referred to in this section shall be granted without charge and as promptly as possible.
- (d) No activity performed by any person referred to in sub-section (a) in his official capacity with respect to the UNIDO shall constitute a reason for preventing his entry into or his departure from the territory of the Republic of Austria or for requiring him to leave such territory.
- (e) No person referred to in sub-section (a) shall be required by the Government to leave the Republic of Austria save in the event of an abuse of the right of residence, in which case the following procedure shall apply;
- (i) No proceeding shall be instituted to require any such person to leave the Republic of Austria except with the prior approval of the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria;

- (ii) Handelt es sich hierbei um den Vertreter eines Mitgliedstaates, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates erteilt werden;
- (iii) Handelt es sich um eine andere in Unterabschnitt a genannte Person, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor erteilt werden. Wird ein Ausweisungsverfahren gegen eine solche Person eingeleitet, hat der Exekutivdirektor das Recht, bei einem solchen Verfahren für die Person, gegen die es eingeleitet wird, zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden; und
- (iv) Personen, die gemäß Abschnitt 28 auf diplomatische Privilegien und Immunitäten Anspruch haben, dürfen nur entsprechend dem gegenüber Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungen üblichen Verfahren zum Verlassen der Republik Österreich verhalten werden.

f) Dieser Abschnitt steht dem nicht entgegen, einen ausreichenden Nachweis dafür zu verlangen, daß die Personen, welche die auf Grund dieses Abschnittes eingeräumten Rechte beanspruchen, unter die in Unterabschnitt a angegebenen Kategorien fallen oder daß die angemessene Anwendung von Quarantäne- und Gesundheitsvorschriften gefordert wird.

Abschnitt 22

Der Exekutivdirektor und die zuständigen österreichischen Behörden setzen sich über Antrag eines Teiles hinsichtlich der Methoden ins Einvernehmen, die angewandt werden sollen, um aus dem Ausland kommenden Personen, die sich in den Amtssitzbereich zu begeben wünschen und die in Abschnitt 21 vorgesehenen Privilegien nicht genießen, die Einreise in die Republik Österreich und die Benützung vorhandener Verkehrsmittel zu erleichtern.

Artikel XI

VERTRETER BEI DER UNIDO

Abschnitt 23

Vertreter der Mitgliedstaaten bei Tagungen der UNIDO oder bei von der UNIDO einberufenen Tagungen, und diejenigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die bei der UNIDO amtlichen Obliegenheiten zu genügen haben, genießen während der Ausübung ihrer Aufgaben und auf ihren Reisen nach und von Österreich die in Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehenen Privilegien und Immunitäten.

(ii) In the case of a representative of a Member State, such approval shall be given only after consultation with the Government of the Member State concerned;

(iii) In the case of any other person mentioned in sub-section (a), such approval shall be given only after consultation with the Executive Director, and if expulsion proceedings are taken against any such person, the Executive Director shall have the right to appear or to be represented in such proceedings on behalf of the person against whom such proceedings are instituted; and

(iv) Persons who are entitled to diplomatic privileges and immunities under section 28 shall not be required to leave the Republic of Austria otherwise than in accordance with the customary procedure applicable to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

(f) This section shall not prevent the requirement of reasonable evidence to establish that persons claiming the rights granted by this section come within the classes described in sub-section (a), or the reasonable application of quarantine and health regulations.

Section 22

The Executive Director and the appropriate Austrian authorities shall, at the request of either of them, consult as to methods of facilitating entrance into the Republic of Austria, and as to the use of available means of transportation, by persons coming from abroad who wish to visit the headquarters seat and who do not enjoy the privileges provided by section 21.

Article XI

REPRESENTATIVES TO THE UNIDO

Section 23

Representatives of Member States to meetings of or convened by the UNIDO, and those who have official business with the UNIDO, shall, while exercising their functions and during their journey to and from Austria, enjoy the privileges and immunities provided in Article IV of the General Convention.

455 der Beilagen

13

Abschnitt 24

Mitglieder ständiger Vertretungen bei der UNIDO genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der in der Republik Österreich akkreditierten diplomatischen Vertretungsbehörden einräumt.

Abschnitt 25

Ständige Vertretungen bei der UNIDO von Staaten, die Mitglieder des „Industrial Development Board“ sind, und Ständige Vertretungen von Mitgliedstaaten genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich eingeräumt werden.

Abschnitt 26

Die UNIDO wird der Regierung eine Liste der unter die Bestimmungen dieses Artikels fallenden Personen übermitteln und diese nach Bedarf von Zeit zu Zeit revidieren.

Artikel XII**ANGESTELLTE DER UNIDO****Abschnitt 27**

Angestellte der UNIDO genießen in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in Bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in Bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Angestellte der UNIDO sind;
- b) Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
- c) Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Angestellte unter Abschnitt 28 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
- d) Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegelder, die sie von der UNIDO für gegenwärtige oder frühere Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der UNIDO erhalten;
- e) Befreiung von jeder Art Besteuerung von Einkommen, die aus Quellen außerhalb der Republik Österreich stammen;
- f) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländerregistrierung für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige;

Section 24

Members of permanent missions to the UNIDO shall be entitled to the same privileges and immunities as the Government accords to members, having comparable rank, of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

Section 25

Permanent missions to the UNIDO of States Members of the Industrial Development Board and those of Member States shall enjoy the same privileges and immunities as are accorded to diplomatic missions in the Republic of Austria.

Section 26

The UNIDO shall communicate to the Government a list of persons within the scope of this Article and shall revise such list from time to time as may be necessary.

Article XII**OFFICIALS OF THE UNIDO****Section 27**

Officials of the UNIDO shall enjoy within and with respect to the Republic of Austria the following privileges and immunities:

- (a) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in their official capacity; such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to be officials of the UNIDO;
- (b) Immunity from seizure of their personal and official baggage;
- (c) Immunity from inspection of official baggage, and if the official comes within the scope of section 28, immunity from inspection of personal baggage;
- (d) Exemption from taxation in respect of the salaries, emoluments, indemnities and pensions paid to them by the UNIDO for services past or present or in connexion with their service with the UNIDO;
- (e) Exemption from any form of taxation on income derived by them from sources outside the Republic of Austria;
- (f) Exemption, with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households from immigration restrictions and alien registration;

g) Befreiung vom nationalen Dienst, jedoch mit der Maßgabe, daß sich diese Befreiung bei österreichischen Staatsbürgern auf jene Angestellten beschränkt, deren Namen im Hinblick auf ihre Obliegenheiten in einer vom Exekutivdirektor erstellten und von der Regierung gebilligten Liste aufscheinen, sowie mit der weiteren Maßgabe, daß im Falle der Einberufung anderer Angestellter zum nationalen Dienst, die österreichische Staatsbürger sind und auf dieser Listen nicht aufscheinen, die Regierung über Ersuchen des Exekutivdirektors für solche Angestellte einen zeitweiligen Aufschub der Einberufung, der zwecks Vermeidung der Unterbrechung wichtiger Arbeiten der UNIDO notwendig sein könnte, einräumt;

h) die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der UNIDO ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben;

i) der gleiche Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden;

j) das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:

- (i) ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und danach die notwendigen Ergänzungen;
- (ii) alle vier Jahre einen Kraftwagen; und
- (iii) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind; die UNIDO darf zum Verkauf solcher Artikel an ihre Angestellten oder Mitglieder von Vertretungen ein „Commissary“ einrichten; zur Regelung der Ausübung dieser Rechte wird zwischen der UNIDO und der Regierung ein Zusatzabkommen abgeschlossen werden.

(g) Exemption from national service obligations, provided that, with respect to Austrian nationals, such exemption shall be confined to officials whose names have, by reason of their duties, been placed upon a list compiled by the Executive Director and approved by the Government; provided further that should officials, other than those listed, who are Austrian nationals be called up for national service, the Government shall, upon request of the Executive Director, grant such temporary deferments in the call-up of such officials as may be necessary to avoid interruption of the essential work of the UNIDO;

(h) Freedom to acquire or maintain within the Republic of Austria or elsewhere foreign securities, foreign currency accounts, and other movable and under the same conditions applicable to Austrian nationals immovable property; and at the termination of their UNIDO employment, the right to take out of the Republic of Austria through authorized channels without prohibition, or restriction, their funds in the same currency and up to the same amounts as they had brought into the Republic of Austria.

(i) The same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as are accorded in time of international crises to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria; and

(j) The right to import for personal use, free of duty and other levies, prohibitions and restrictions on imports;

- (i) Their furniture and effects in one or more separate shipments, and thereafter to import necessary additions to the same;
- (ii) One automobile every four years; and
- (iii) Limited quantities of certain articles for personal use or consumption and not for gift or sale; the UNIDO may establish a commissary for the sale of such articles to its officials and members of delegations; a supplemental agreement shall be concluded between the UNIDO and the Government to regulate the exercise of these rights.

Abschnitt 28

Neben den in Abschnitt 27 angeführten Privilegien und Immunitäten werden

a) dem Exekutivdirektor die Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die Botschaftern, die Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden sind, eingeräumt werden;

b) einem höheren Angestellten der UNIDO, während er den Exekutivdirektor in dessen Abwesenheit vom Dienst vertritt, die gleichen Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die dem Exekutivdirektor eingeräumt werden; und

c) sonstigen Angestellten, die den Dienstgrad P-5 oder einen höheren Dienstgrad besitzen, sowie jenen weiteren Kategorien von Angestellten, die vom Exekutivdirektor nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und mit Zustimmung der Regierung im Hinblick auf ihre verantwortliche Stellung in der UNIDO namhaft gemacht werden, die gleichen Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden einräumt.

Abschnitt 29

a) Die UNIDO wird der Regierung eine Liste der Angestellten der UNIDO übermitteln und diese nach Bedarf von Zeit zu Zeit revidieren.

b) Die Regierung wird den in diesem Artikel genannten Personen einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen. Dieser Ausweis dient zur Legitimierung des Inhabers gegenüber allen österreichischen Behörden.

Abschnitt 30

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf andere Angestellte der Vereinten Nationen angewendet, die der UNIDO oder anderen mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichteten Ämtern der Vereinten Nationen zugeteilt sind. Sie werden auch auf die Angestellten der Spezialorganisationen und der IAEO angewendet, die der UNIDO für längere Zeit zugeteilt sind.

Artikel XIII**SACHVERSTÄNDIGE IM AUFTRAG DER UNIDO****Abschnitt 31**

Sachverständige, soweit es sich nicht um Angestellte der UNIDO handelt, die unter Artikel XII

Section 28

In addition to the privileges and immunities specified in section 27:

(a) The Executive Director shall be accorded the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to Ambassadors who are heads of missions;

(b) A senior official of the UNIDO, when acting on behalf of the Executive Director during his absence from duty, shall be accorded the same privileges and immunities, exemptions and facilities as are accorded to the Executive Director; and

(c) Other officials having the professional grade of P-5 and above, and such additional categories of officials as may be designated, in agreement with the Government, by the Executive Director in consultation with the Secretary-General of the United Nations on the ground of the responsibilities of their positions in the UNIDO, shall be accorded the same privileges and immunities, exemptions and facilities as the Government accords to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

Section 29

(a) The UNIDO shall communicate to the Government a list of officials of the UNIDO and shall revise such list from time to time as may be necessary.

(b) The Government shall furnish persons within the scope of this Article with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to all Austrian authorities.

Section 30

The provisions of this Article shall apply to other officials of the United Nations who are attached to the UNIDO or to other United Nations offices set up with the consent of the Government in the Republic of Austria. They shall also apply to officials of the specialized agencies and the International Atomic Energy Agency attached to the UNIDO on a continuing basis.

Article XIII**EXPERTS ON MISSION FOR UNIDO****Section 31**

Experts (other than officials of the UNIDO coming within the scope of Article XII) per-

fallen, die Aufträge ausführen, zu denen sie von der UNIDO ermächtigt wurden, in Ausschüssen oder anderen Hilfsorganen der UNIDO arbeiten oder mit der UNIDO über deren Ersuchen in irgendeiner Weise Beratungen pflegen, genießen in und gegenüber der Republik Österreich die folgenden Privilegien und Immunitäten, soweit diese für die wirksame Ausübung ihrer Funktionen erforderlich sind:

a) Schutz für ihre Person, ihre Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäck;

b) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei dieser Schutz auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr mit Aufträgen für die UNIDO beschäftigt sind, in ihren Ausschüssen arbeiten oder als Berater für dieselbe tätig sind oder sich nicht mehr im Amtssitzbereich aufhalten oder den von der UNIDO einberufenen Tagungen beiwohnen;

c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke, Dokumente und sonstigen amtlichen Materials;

d) das Recht, für den Nachrichtenverkehr mit der UNIDO Codes zu benutzen und Schriftstücke, Dokumente und anderes amtliches Material durch Kurier oder versiegelt abzusenden oder zu empfangen;

e) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländerregistrierung und vom nationalen Dienst für sich selbst und ihre Ehegatten;

f) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden;

g) die gleichen Privilegien in bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission eingeräumt werden; und

h) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen in bezug auf ihr privates und ihr Dienstgepäck, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden einräumt.

forming missions authorized by, serving on committees or other subsidiary organs of, or consulting at its request in any way with, the UNIDO shall enjoy, within and with respect to the Republic of Austria, the following privileges and immunities so far as may be necessary for the effective exercise of their functions:

(a) Immunity in respect of themselves, their spouses and their dependent children from personal arrest or detention and from seizure of their personal and official baggage;

(b) Immunity from legal process of any kind with respect to words spoken or written, and all acts done by them, in the performance of their official functions, such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may no longer be employed on missions for, serving on committees of, or acting as consultants for, the UNIDO, or may no longer be present at the headquarters seat or attending meetings convened by the UNIDO;

(c) Inviolability of all papers, documents and other official material;

(d) The right, for the purpose of all communications with the UNIDO, to use codes and to dispatch or receive papers, correspondence or other official material by courier or in sealed bags;

(e) Exemption with respect to themselves and their spouses from immigration restrictions, alien registration and national service obligations;

(f) The same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as are accorded in time of international crisis to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria;

(g) The same privileges with respect to currency and exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign Governments on temporary official missions; and

(h) The same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as the Government accords to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

455 der Beilagen

17

Abschnitt 32

In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, werden Zeiträume, während derer sich die in Abschnitt 31 genannten Personen in der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen. Diese Personen sind, insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der UNIDO empfangenen Gehälter und Bezüge während eines derartigen Dienstzeitraumes sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit.

Abschnitt 33

a) Die UNIDO wird der Regierung eine Liste der unter die Bestimmungen dieses Artikels fallenden Personen übermitteln und diese nach Bedarf von Zeit zu Zeit revidieren.

b) Die Regierung wird den in diesem Artikel genannten Personen einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen. Dieser Ausweis dient zur Legitimierung des Inhabers gegenüber allen österreichischen Behörden.

Artikel XIV**BEILEGUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN****Abschnitt 34**

Die UNIDO trifft Maßnahmen hinsichtlich geeigneter Verfahren zur Beilegung von:

a) Streitigkeiten aus Verträgen oder Streitigkeiten privatrechtlichen Charakters, bei denen die UNIDO Partei ist; und

b) Streitigkeiten, an denen ein Angestellter der UNIDO, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Befreiung von der Jurisdiktion genießt und dessen Befreiung von der UNIDO nicht aufgehoben wurde, beteiligt ist.

Abschnitt 35

a) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der UNIDO und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder irgendeines Zusatzabkommens sowie alle Fragen hinsichtlich des Amtssitzbereiches oder des Verhältnisses zwischen der UNIDO und der Regierung, welche nicht im Verhandlungswege oder nach einem anderen einvernehmlich festgelegten Verfahren beigelegt werden, sind zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten; von diesen ist einer vom Exekutivdirektor, einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fun-

Section 32

Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the persons designated in section 31 may be present in the Republic of Austria for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence. In particular, such persons shall be exempt from taxation on their salaries and emoluments received from the UNIDO during such periods of duty and shall be exempt from all tourist taxes.

Section 33

(a) The UNIDO shall communicate to the Government a list of persons within the scope of this Article and shall revise such list from time to time as may be necessary.

(b) The Government shall furnish persons within the scope of this Article with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to all Austrian authorities.

Article XIV**SETTLEMENT OF DISPUTES****Section 34**

The UNIDO shall make provision for appropriate methods of settlement of:

(a) Disputes arising out of contracts and disputes of a private law character to which the UNIDO is a party; and

(b) Disputes involving an official of the UNIDO who, by reason of his official position, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

Section 35

(a) Any dispute between the UNIDO and the Government concerning the interpretation or application of this Agreement or of any supplemental agreement, or any question affecting the headquarters seat or the relationship between the UNIDO and the Government, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Executive Director, one to be chosen by the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria, and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third

gieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Können die beiden ersten Schiedsrichter innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ernennung keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters erzielen, so wird dieser dritte Schiedsrichter auf Ersuchen der UNIDO oder der Regierung vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ausgewählt.

b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder die Regierung können die Generalversammlung ersuchen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede rechtliche Frage, die sich im Laufe eines solchen Verfahrens ergibt, anzufordern. Bis zum Einlangen eines solchen Gutachtens des Gerichtshofes ist eine Zwischenentscheidung des Schiedsgerichtes von beiden Parteien zu beachten. Daraufhin wird das Schiedsgericht unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Gerichtshofes eine endgültige Entscheidung fällen.

Artikel XV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 36

Außer derjenigen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich bei den Vereinten Nationen ergeben könnte, erwächst der Republik Österreich aus der Tatsache, daß sich der Amtssitzbereich der UNIDO innerhalb ihres Gebietes befindet, keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen oder Unterlassungen der UNIDO oder für Handlungen oder Unterlassungen der Angestellten der UNIDO im Rahmen ihrer Funktionen.

Abschnitt 37

Unbeschadet der durch dieses Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, die in den Genuß dieser Privilegien und Immunitäten kommen, verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Republik Österreich zu beachten, sowie sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

Abschnitt 38

a) Der Exekutivdirektor trifft alle Vorkehrungen dafür, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien und Immunitäten kein Mißbrauch getrieben wird, und erläßt zu diesem Zweck die für notwendig und zweckmäßig erachteten Richtlinien und Vorschriften für die Angestellten der UNIDO und die anderen dafür in Betracht kommenden Personen.

b) Falls die Regierung der Ansicht ist, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien oder Immunitäten Mißbrauch ge-

within six months following the appointment of the first two arbitrators, such third arbitrator shall be chosen by the President of the International Court of Justice at the request of the UNIDO or the Government.

(b) The Secretary-General of the United Nations or the Government may ask the General Assembly to request of the International Court of Justice an advisory opinion on any legal question arising in the course of such proceedings. Pending the receipt of the opinion of the Court, an interim decision of the arbitral tribunal shall be observed by both parties. Thereafter, the arbitral tribunal shall render a final decision, having regard to the opinion of the Court.

Article XV

GENERAL PROVISIONS

Section 36

The Republic of Austria shall not incur by reason of the location of the headquarters seat of the UNIDO within its territory any international responsibility for acts or omissions of the UNIDO or of its officials acting or abstaining from acting within the scope of their functions, other than the international responsibility which the Republic of Austria would incur as a Member of the United Nations.

Section 37

Without prejudice to the privileges and immunities accorded by this Agreement, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations of the Republic of Austria. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of this State.

Section 38

(a) The Executive Director shall take every precaution to ensure that no abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement shall occur, and for this purpose shall establish such rules and regulations as may be deemed necessary and expedient, for officials of the UNIDO and for such other persons as may be appropriate.

(b) Should the Government consider that an abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement has occurred, the Executive

455 der Beilagen

19

trieben wurde, wird der Exekutivdirektor über Ersuchen mit den zuständigen österreichischen Behörden Rücksprache pflegen, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt. Führen derartige Rücksprachen zu keinem für die Regierung und den Exekutivdirektor befriedigenden Ergebnis, dann wird die Angelegenheit gemäß dem in Abschnitt 35 festgelegten Verfahren entschieden.

Abschnitt 39

Dieses Abkommen wird angewendet, unabhängig davon, ob die Regierung mit dem betreffenden Staat diplomatische Beziehungen unterhält oder nicht, sowie unabhängig davon, ob der betreffende Staat gleiche Privilegien und Immunitäten den diplomatischen Vertretern oder Staatsbürgern der Republik Österreich gewährt.

Abschnitt 40

In allen Fällen, in denen den zuständigen österreichischen Behörden durch dieses Abkommen Verpflichtungen auferlegt werden, ist letztlich die Regierung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.

Abschnitt 41

Die Bestimmungen dieses Abkommens ergänzen die Bestimmungen des Allgemeinen Übereinkommens. Insoweit sich irgendeine Bestimmung dieses Abkommens und irgendeine Bestimmung des Allgemeinen Übereinkommens auf denselben Gegenstand beziehen, werden die beiden Bestimmungen, wo immer möglich, als einander ergänzend behandelt, so daß beide Bestimmungen anwendbar sind und keine die Wirkung der anderen einschränkt.

Abschnitt 42

Die Auslegung dieses Abkommens hat im Geiste seines obersten Zieles zu erfolgen, das darin besteht, die UNIDO in die Lage zu versetzen, an ihrem Amtssitz in der Republik Österreich die ihr gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und ihrer Zweckbestimmung nachzukommen.

Abschnitt 43

Beratungen über die Abänderung dieses Abkommens werden über Ersuchen der Vereinten Nationen oder der Regierung aufgenommen. Jede derartige Abänderung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Abschnitt 44

Die UNIDO und die Regierung können nach Bedarf Zusatzabkommen schließen.

Director shall, upon request, consult with the appropriate Austrian authorities to determine whether any such abuse has occurred. If such consultations fail to achieve a result satisfactory to the Executive Director and to the Government, the matter shall be determined in accordance with the procedure set out in section 35.

Section 39

This Agreement shall apply irrespective of whether the Government maintains or does not maintain diplomatic relations with the State concerned and irrespective of whether the State concerned grants a similar privilege or immunity to diplomatic envoys or nationals of the Republic of Austria.

Section 40

Whenever this Agreement imposes obligations on the appropriate Austrian authorities, the ultimate responsibility for the fulfilment of such obligations shall rest with the Government.

Section 41

The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the General Convention. Insofar as any provisions of this Agreement and any provision of the General Convention relate to the same subject matter, the two provisions shall, wherever possible, be treated as complementary, so that both provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

Section 42

This Agreement shall be construed in the light of its primary purpose of enabling the UNIDO at its headquarters in the Republic of Austria fully and efficiently to discharge its responsibilities and fulfil its purposes.

Section 43

Consultations with respect to modification of this Agreement shall be entered into at the request of the United Nations or the Government. Any such modification shall be by mutual consent.

Section 44

The UNIDO and the Government may enter into such supplemental agreements as may be necessary.

Abschnitt 45

Dieses Abkommen wird sinngemäß auf andere Ämter der Vereinten Nationen angewendet werden, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet werden.

Abschnitt 46

Dieses Abkommen tritt außer Kraft:

- (i) wenn darüber zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Einvernehmen herrscht; und
- (ii) wenn der ständige Amtssitz der UNIDO aus dem Gebiet der Republik Österreich verlegt wird; hiebei sind jene Bestimmungen des Abkommens ausgenommen, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beendigung der Tätigkeit der UNIDO an ihrem ständigen Amtssitz in der Republik Österreich und mit der Verfügung über ihr dort befindliches Eigentum gegebenenfalls Anwendung finden.

Abschnitt 47

Dieses Abkommen tritt nach einem Notenaustausch zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem hiefür gehörig bevollmächtigten Vertreter des Bundespräsidenten der Republik Österreich in Kraft.

GESCHEHEN in New York am 13. April 1967, in zweifacher Ausfertigung in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Dr. Carl Bobleter m. p.

Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN:

Im Auftrag des Generalsekretärs:

C. A. Stavropoulos m. p.

Under-Secretary, Legal Counsel

Section 45

This Agreement shall apply, mutatis mutandis, to other offices of the United Nations set up with the consent of the Government in the Republic of Austria.

Section 46

This Agreement shall cease to be in force:

- (i) By mutual consent of the United Nations and the Government; or
- (ii) If the permanent headquarters of the UNIDO is removed from the territory of the Republic of Austria, except for such provisions as may be applicable in connexion with the orderly termination of the operations of the UNIDO at its permanent headquarters in the Republic of Austria and the disposal of its property therein.

Section 47

This Agreement shall enter into force upon an exchange of notes between the Secretary-General of the United Nations and the duly authorized representative of the Federal President of the Republic of Austria.

DONE at New York, in duplicate, in the English and German languages, both being equally authentic, on this thirteenth day of April 1967.

FOR THE UNITED NATIONS:

On behalf of the Secretary-General:

C. A. Stavropoulos m. p.

Under-Secretary, Legal Counsel

FOR THE REPUBLIC OF AUSTRIA:

Dr. Carl Bobleter m. p.

Under-Secretary of State for Foreign Affairs

NOTENWECHSEL

New York, am 13. April 1967

Exzellenz,

Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der UNIDO, das ich heute unterzeichnet habe, beehre ich mich vorzuschlagen, daß

1. in Übereinstimmung mit dem Finanziellen Reglement der Vereinten Nationen die in Abschnitt 16 lit. g erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Abschnitt 24 dieses Abkommens erwähnten Mitgliedern Ständiger Vertretungen, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder Ständiger Vertretungen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen oder gesetzten Handlungen gewähren wird;

3. Österreichische Staatsbürger und Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich nur die im Allgemeinen Übereinkommen gewährten Privilegien und Immunitäten genießen, wobei jedoch Einvernehmen darüber besteht, daß unter diese Privilegien und Immunitäten auch die Befreiung von der Besteuerung der Ruhegehälter fällt, die diesen Personen vom Pensionsfonds der Vereinten Nationen ausgezahlt werden, und darüber hinaus Angestellte der UNIDO, die österreichische Staatsbürger sind, Zugang zu dem „Commissary“ haben werden, das gemäß Abschnitt 27 lit. j (iii) des Abkommens eingerichtet werden wird, wobei die Ausübung dieses Rechtes durch das in der oben erwähnten Bestimmung des Abkommens vorgesehene Zusatzabkommen geregelt werden wird;

4. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, und

Einverständnis darüber besteht, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist,

EXCHANGE OF NOTES

New York, 13 April 1967

Sir,

With reference to the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

(1) In accordance with the Financial regulations of the United Nations, the articles mentioned in paragraph (g) of Section 16 of this Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions;

(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord members of permanent missions referred to in Section 24 of the Agreement, who are Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, only the immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts done by them in their capacity as members of permanent missions;

(3) Officials of the UNIDO or other United Nations organs or experts on missions for the United Nations who are Austrian nationals and stateless persons resident in Austria shall enjoy only those privileges and immunities provided in the General Convention, it being understood, nevertheless, that such privileges and immunities include exemption from taxation on pensions paid to them by the pension fund of the United Nations.

In addition, officials of UNIDO who are Austrian nationals or stateless persons resident in Austria shall have access to the Commissary to be established in accordance with paragraph (j) (iii) of Section 27 of the Agreement, the exercise of this right being regulated by the supplemental agreement as envisaged in the above-mentioned provisions of the Agreement.

(4) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded

denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

5. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht, die jedoch weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über die Kinderbeihilfe ziehen sollen;

6. vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes 18 lit. e und 22 lit. c des Allgemeinen Übereinkommens und Abschnitt 27 lit. b dieses Abkommens Angestellten und Sachverständigen der UNIDO gestattet sein soll, über die durch dieses Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von 1000— US-Dollar (eintausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihren Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden und

Angestellte oder Sachverständige der UNIDO, die Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, nur mit Zustimmung der österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffende Person vorher in österreichischer Währung von der UNIDO erhalten hat, durchführen dürfen, vorausgesetzt, daß die UNIDO zustimmt, daß der zu transferierende Betrag von den transferierbaren Guthaben der UNIDO in österreichischer Währung abgezogen wird.

Sollten die Vereinten Nationen diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.

Bobleter m. p.

New York, am 13. April 1967

Exzellenz,

Der Generalsekretär hat mich beauftragt, auf Ihre Note vom 13. April 1967 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Na-

to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria;

(5) Persons to whom the Agreement applies, who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations on allowances for children.

(6) Without prejudice to the provision of Section 18 (e) and 22 (c) of the General Convention and Section 27 (b) of the Agreement, officials and experts of the UNIDO shall be allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of one thousand U.S. dollars (U.S. \$1,000.00) per year, to the debit of accounts in Austrian Schilling held in their names at Austrian credit institutions. If officials or experts of the UNIDO wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received in Austrian currency by the person concerned from the UNIDO, provided that the UNIDO agrees that the amount to be transferred shall be deducted from transferrable Austrian currency balances of the UNIDO.

If the United Nations agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the Republic of Austria and the United Nations, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Sir, the renewed assurances of my highest consideration.

Bobleter m. p.

New York, 13 April 1967

Sir,

I am directed by the Secretary-General to refer to your note of 13 April 1967, which reads as follows:

“With reference to the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria

455 der Beilagen

23

tionen über den Amtssitz der UNIDO, das ich heute unterzeichnet habe, beehre ich mich vorzuschlagen, daß

1. in Übereinstimmung mit dem Finanziellen Reglement der Vereinten Nationen die in Abschnitt 16 lit. g erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Abschnitt 24 dieses Abkommens erwähnten Mitgliedern Ständiger Vertretungen, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder Ständiger Vertretungen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen oder gesetzten Handlungen gewähren wird;

3. Angestellte der UNIDO oder anderer Organe der Vereinten Nationen oder beauftragte Sachverständige der UNIDO, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, nur die im Allgemeinen Übereinkommen gewährten Privilegien und Immunitäten genießen, wobei jedoch Einvernehmen darüber besteht, daß unter diese Privilegien und Immunitäten auch die Befreiung von der Besteuerung der Ruhegelder fällt, die diesen Personen vom Pensionsfonds der Vereinten Nationen ausgezahlt werden;

darüber hinaus Angestellte der UNIDO, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, Zugang zu dem „Commissary“ haben werden, das gemäß Abschnitt 27 lit. j (iii) des Abkommens eingerichtet werden wird, wobei die Ausübung dieses Rechtes durch das in der oben erwähnten Bestimmung des Abkommens vorgesehene Zusatzabkommen geregelt werden wird;

4. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, und

Einverständnis darüber besteht, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist, denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

“(1) In accordance with the Financial Regulations of the United Nations, the articles mentioned in paragraph (g) of Section 16 of this Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions.

“(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord members of permanent missions referred to in Section 24 of the Agreement, who are Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, only the immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts done by them in their capacity as members of permanent missions.

“(3) Officials of the UNIDO or other United Nations organs or experts on missions for the United Nations who are Austrian nationals and stateless persons resident in Austria shall enjoy only those privileges and immunities provided in the General Convention, it being understood, nevertheless, that such privileges and immunities include exemption from taxation on pensions paid to them by the Pension Fund of the United Nations.

“In addition, officials of UNIDO who are Austrian nationals or stateless persons resident in Austria shall have access to the Commissary to be established in accordance with paragraph (j) (iii) of Section 27 of the Agreement, the exercise of this right being regulated by the supplemental agreement as envisaged in the above-mentioned provision of the Agreement.

“(4) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

5. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht, die jedoch weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über die Kinderbeihilfe ziehen sollen;

6. vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes 18 lit. e und 22 lit. e des Allgemeinen Übereinkommens und Abschnitt 27 lit. h dieses Abkommens Angestellten und Sachverständigen der UNIDO gestattet sein soll, über die durch dieses Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von 1000— US-Dollar (eintausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihren Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden, und

Angestellte oder Sachverständige der UNIDO, die Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, nur mit Zustimmung der österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffende Person vorher in österreichischer Währung von der UNIDO erhalten hat, durchführen dürfen, vorausgesetzt, daß die UNIDO zustimmt, daß der zu transferierende Betrag von den transferierbaren Guthaben der UNIDO in österreichischer Währung abgezogen wird.

Sollten die Vereinten Nationen diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Vereinten Nationen diesem Vorschlag zustimmen und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.

C. A. Stavropoulos m. p.
Under-Secretary, Legal Counsel

Sr. Exzellenz
Dr. Carl Bobleter
Staatssekretär
im Bundesministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
New York, N. Y.

“(5) Persons to whom the Agreement applies, who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations on allowances for children.

“(6) Without prejudice to the provisions of Sections 18 (e) and 22 (e) of the General Convention and Section 27 (h) of the Agreement, officials and experts of the UNIDO shall be allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of one thousand U. S. dollars (U. S. \$ 1,000.00) per year, to the debit of accounts in Austrian Schilling held in their names at Austrian credit institutions. If officials or experts of the UNIDO wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received in Austrian currency by the person concerned from the UNIDO, provided that the UNIDO agrees that the amount to be transferred shall be deducted from transferable Austrian currency balances of the UNIDO.

“If the United Nations agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the Republic of Austria and the United Nations, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.”

I have the honour to confirm that the United Nations agrees with the above proposal and that your note and this reply will constitute an Agreement between the United Nations and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

C. A. Stavropoulos m. p.
Under-Secretary, Legal Counsel

His Excellency
Dr. Carl Bobleter
Under-Secretary of State
for Foreign Affairs

New York, N. Y.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Generalversammlung (GV) der Vereinten Nationen (VN) beschloß am 17. Dezember 1966 die von der Österreichischen Bundesregierung ausgesprochene Einladung anzunehmen und den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (in der Folge UNIDO genannt) in Wien zu errichten. Diese Organisation wurde von der GV der VN durch die Resolutionen 2089 (XX) und 2152 (XXI) vom 20. Dezember 1965 und vom 17. November 1966 als Hilfsorgan der GV errichtet. Das Ziel dieser Organisation ist es, die industrielle Entwicklung in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 55 und 56 der Satzung der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 120/1956) zu fördern und durch Flüssigmachung nationaler und internationaler Hilfsquellen die Industrialisierung der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu beschleunigen.

Der Beschluß der GV der VN, den Amtssitz der UNIDO in Wien zu errichten, machte es notwendig, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen beziehungsweise der UNIDO im Rahmen eines Abkommens zu regeln.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und den VN über den Amtssitz der UNIDO regelt in eingehender Weise den Schutz und die Versorgung des Amtssitzbereiches sowie die Privilegien und Immunitäten, die der Organisation, ihrem Personal, den Experten und den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Organisation zustehen.

Zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen und ihr Personal ist die Österreichische Bundesregierung auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. Nr. 74/1954) in der derzeit geltenden Fassung ermächtigt.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes glaubt sich die Österreichische Bundesregierung allerdings nur ermächtigt, zwischenstaatlichen Organisationen solche Privilegien und Immunitäten einzuräumen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts solchen Organisationen üblicherweise von allen Mitgliedstaaten zuerkannt werden. Die vom jeweiligen Gastland ein-

zuräumenden Privilegien und Immunitäten gehen aber normalerweise weit darüber hinaus.

Es wird sohin das vorliegende Abkommen trotz der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1954 als gesetzändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 B.-VG. anzusehen sein und daher der Genehmigung des Nationalrates bedürfen.

Das Abkommen wurde in zwei Originalsprachen, und zwar in Deutsch und Englisch, am 13. April 1967 in New York unterzeichnet. Es wird nach Genehmigung durch die österreichischen gesetzgebenden Organe und nach Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten durch einen Notenwechsel zwischen dem bevollmächtigten Vertreter des Herrn Bundespräsidenten, nämlich dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und dem Generalsekretär der VN in Kraft gesetzt werden.

Das vorliegende Amtssitzabkommen entspricht weitestgehend den Bestimmungen des Amtssitzabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 82/1958). Diese Gleichstellung der UNIDO und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) wurde schon deshalb angestrebt, um nicht in Wien zwei Organisationen zu etablieren, deren Privilegien und Immunitäten allzuweit voneinander abweichen. Im übrigen gilt für die IAEO das Meistbegünstigungsprinzip gemäß Abschnitt 49 c des IAEO-Amtssitzabkommens, das heißt, daß die IAEO, ihre Angestellten usw. in den Genuß aller jener Vorrechte kommen, die der UNIDO, ihren Angestellten usw. in einem über das IAEO-Amtssitzabkommen hinausgehenden Umfang gewährt werden.

Gewisse Abweichungen vom IAEO-Amtssitzabkommen ergeben sich aus der Tatsache, daß infolge der besonderen Rechtsnatur der UNIDO auf diese ipso facto die Bestimmungen des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der VN (BGBl. Nr. 126/1957; in der Folge Allgemeines Übereinkommen genannt) Anwendung finden. Auf Wunsch der VN wurde daher auf die Aufnahme der meisten Bestimmungen verzichtet, die bereits das Allgemeine Übereinkommen enthält; darunter fallen insbesondere die Vorschriften über die Rechtspersönlichkeit der Organisation (Abschnitt 16 IAEO-Amtssitzabkommen, Abschnitt 1 Allgemeines Übereinkommen), über die Befreiung des Eigentums der

Organisation von jeglicher Jurisdiktion (Abschnitt 19 IAEO-Amtssitzabkommen, Abschnitt 2 Allgemeines Übereinkommen), die Befreiung dieses Eigentums von jeder Durchsuchung, Requisition, Beschlagnahme, Enteignung usw. (Abschnitt 20 IAEO-Amtssitzabkommen, Abschnitt 3 Allgemeines Übereinkommen), ebenso wie über den Laissez-Passer (Abschnitt 45 IAEO-Amtssitzabkommen, Artikel VII Allgemeines Übereinkommen).

Im Hinblick auf die völlig verschieden geartete Tätigkeit der UNIDO wurde auf die in Abschnitt 47 des IAEO-Amtssitzabkommens vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen verzichtet.

Die Rechtsstellung der österreichischen Staatsbürger und Staatenlosen mit Wohnsitz in Österreich wurde auf besonderen Wunsch der VN nicht wie bei der IAEO im Amtssitzabkommen selbst (Abschnitt 48 c), sondern in einem Notenwechsel geregelt (Punkte 2 und 3), der jedoch einen integrierenden Bestandteil des Amtssitzabkommens bildet.

Auf kleinere Abweichungen des vorliegenden Amtssitzabkommens vom IAEO-Amtssitzabkommen wird im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Es wurde außerdem auf das inzwischen in Kraft getretene Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966) Bezug genommen; dies gilt insbesondere für Abschnitt 37 und für die Punkte 2 und 4 des Notenwechsels.

Besonderer Teil

Zum Titel:

Der Vertragstitel bringt zum Ausdruck, daß Vertragspartner Österreichs bei diesem Abkommen nicht die UNIDO, sondern die VN sind. Es handelt sich jedoch deshalb um keinen Vertrag zugunsten Dritter; dies erklärt sich aus der besonderen Stellung der UNIDO innerhalb der Struktur der VN. Die UNIDO ist im Gegensatz zur IAEO keine selbständige internationale Organisation, die mit den VN mehr oder weniger in Verbindung gebracht worden ist, sondern administrativ und budgetär eine Ausgliederung des Sekretariats der VN; funktionell betrachtet handelt es sich hierbei um ein Hilfsorgan der GV der VN. Vertragspartner Österreichs sind im vorliegenden Fall also die VN, die für eine ihrer Untergliederungen die Modalitäten des Amtssitzes und jene Privilegien und Immunitäten festlegen, soweit diese über den Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens hinausgehen.

Zur Präambel:

Im Vorspruch wird Bezug genommen auf die Entstehungsgeschichte der neuen Organisation, auf die Einladung durch die Österreichische Bundesregierung und auf den Beschluß der GV, den

Amtssitz der neuen Organisation nach Wien zu verlegen. Die Stellung der Organisation wird funktionell umschrieben, das heißt, sie wird als Hilfsorgan der GV der VN bezeichnet. Von der automatischen Anwendbarkeit des Allgemeinen Übereinkommens ausgehend wird auf die Notwendigkeit verwiesen, ein gesondertes Abkommen zu schließen, das alle jene Fragen regelt, die entweder im Allgemeinen Übereinkommen der VN nicht geregelt sind oder sich aus der Errichtung des Amtssitzes in Wien ergeben.

Zu Artikel I:

Wenn in umfangreicheren Verträgen einzelne Begriffe mehrfach Verwendung finden, so erweist es sich als zweckmäßig, diese Begriffe zu definieren, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Aus diesem Grunde wurde auch in diesem Vertrag ein eigener Artikel eingeschaltet, der solche Begriffsbestimmungen enthält.

Im besonderen wäre der Begriff „Angestellte der UNIDO“ (Abschnitt 1 h) zu erwähnen, der sehr weit gefaßt zu sein scheint. Er umfaßt aber nur den Personenkreis, wie er in Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens durch den Begriff „Beamte“ umschrieben ist. Da dieser Begriff aber bereits durch die Resolution 76 der 1. GV der VN definiert und bereits durch die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 217, für den österreichischen Rechtsbereich als verbindlich anerkannt worden ist, wurde diese Definition in das vorliegende Abkommen übernommen; sie entspricht auch dem Wortlaut des Abschnittes 1 o des IAEO-Amtssitzabkommens.

Zu Artikel II bis VI:

Zur Unterbringung des Verwaltungsapparates zwischenstaatlicher Organisationen werden diesen von den jeweiligen Gastländern Grundstücke, fallweise auch Gebäude zur Verfügung gestellt. Diese Grundstücke samt allfälligen Gebäuden werden als Amtssitzbereich bezeichnet.

Da die GV der VN beschlossen hat, den Amtssitz der UNIDO in Wien zu errichten, hat sich auch Österreich durch das vorliegende Abkommen (Abschnitt 2) grundsätzlich verpflichtet, der UNIDO einen Amtssitzbereich zur Verfügung zu stellen.

Eine dauernde Verlegung des Amtssitzes von dort ist nur durch Beschluß der VN möglich. Eine zeitweilige Verlegung wäre bei Elementarereignissen, Epidemien usw. denkbar (Abschnitt 2 a).

Eine nähere räumliche Umschreibung des Amtssitzbereiches ist nicht möglich gewesen, da die endgültige Festlegung des definitiven Amtssitzbereiches bei Unterzeichnung des Vertrages noch nicht gegeben war.

In Abschnitt 3 ist daher vorgesehen, daß die Österreichische Bundesregierung ermächtigt wird, diese Umschreibung im Rahmen eines Zusatzabkommens mit der UNIDO, das nicht der Genehmigung der österreichischen gesetzgebenden Organe bedarf, vorzunehmen.

Ein solches Zusatzabkommen trägt den praktischen Erfordernissen mehr Rechnung als eine räumliche Umschreibung, die einen Bestandteil des vorliegenden Abkommens bildet, da im letzteren Falle auch bei nur teilweiser Ausdehnung oder Verkleinerung des Amtssitzbereiches neuerlich die Genehmigung der österreichischen gesetzgeberischen Organe eingeholt werden müßte.

Diesem Amtssitzbereich wird zwar, ähnlich wie Gebäuden diplomatischer Vertretungsbehörden in Österreich, die Exterritorialität zuerkannt (Abschnitt 7 a), jedoch ist er nach wie vor als österreichisches Staatsgebiet anzusehen. Die Exterritorialität wirkt sich insbesondere dahingehend aus, daß der Amtssitzbereich unverletzlich ist und österreichische Organe ihn nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Exekutivdirektors der UNIDO betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen (Abschnitt 9 a). Die Exterritorialität geht aber ebenso wenig wie bei diplomatischen Vertretungsbehörden in Österreich so weit, daß die UNIDO Asyl gewähren kann (Abschnitt 9 b).

Der Unterschied zu diplomatischen Vertretungsbehörden in Österreich liegt vor allem darin, daß auf diese die österreichischen Rechtsvorschriften uneingeschränkt anwendbar sind und nur ihre Durchsetzung auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts gehemmt ist, während gemäß Abschnitt 7 b und c die österreichischen Rechtsvorschriften — abgesehen von Feuer- und Gesundheitsvorschriften (Abschnitt 8 c) — auf die UNIDO überhaupt nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht mit den von der UNIDO auf Grund des Abschnittes 8 erlassenen Vorschriften unvereinbar sind.

Sollten zwischen der UNIDO und der Republik Österreich Meinungsverschiedenheiten darüber auftreten, ob die UNIDO zur Erlassung einer Vorschrift gemäß Abschnitt 8 zuständig war, so ist hierüber durch ein Verfahren nach Abschnitt 35 zu entscheiden.

Um die zuständigen österreichischen Behörden über die erlassenen Vorschriften auf dem laufenden zu halten, ist die UNIDO verpflichtet, diese Vorschriften bekanntzugeben, sofern es sich nicht um interne Vorschriften der UNIDO handelt (Abschnitt 8 b).

Auch hat die UNIDO Brandfälle und Epidemien, die im Amtssitzbereich ausbrechen sollten, zu melden.

Um der UNIDO zu ermöglichen, technische Einrichtungen auch außerhalb des eigentlichen

Amtssitzbereiches zu errichten, wird ihr durch Abschnitt 6 dieses Recht eingeräumt. Da die Zurverfügungstellung des hierfür erforderlichen Geländes beziehungsweise der erforderlichen Gebäude einem Zusatzabkommen zwischen der UNIDO und der Österreichischen Bundesregierung vorbehalten ist, kann den österreichischen Interessen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist aber auch gewährleistet, daß die Forschungs-, Dokumentations- und anderen technischen Einrichtungen der UNIDO, unabhängig davon, ob sie im Amtssitzbereich oder außerhalb desselben errichtet werden, keine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Vermögen der Bevölkerung mit sich bringen (Abschnitt 5), da diese Einrichtungen entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen unterliegen, die im Einvernehmen mit den österreichischen Behörden festzulegen sind.

Während eine Einbeziehung in den Amtssitzbereich gemäß Abschnitt 6 nicht nur einer Vereinbarung über die räumliche Abgrenzung, sondern auch einer solchen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens auf das in Frage stehende Gebiet bedarf, ist bei einer vorübergehenden Einbeziehung von Gebäuden in den Amtssitzbereich gemäß Abschnitt 2 b nur der räumliche Geltungsbereich zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der UNIDO festzulegen. Die Bestimmungen des Amtssitzabkommens finden auf diese Gebäude für die Dauer ihrer Zurverfügungstellung an die UNIDO unmittelbar Anwendung.

Sowohl hinsichtlich des Amtssitzbereiches selbst, als auch der Gebäude im Sinne des Abschnittes 2 b ist Österreich verpflichtet:

1. dafür zu sorgen, daß die Tätigkeit der UNIDO nicht durch einzelne Personen oder durch Personengruppen, die sich außerhalb des Amtssitzbereiches oder in dessen Umgebung aufhalten, gestört wird (Abschnitt 10 a).

2. auf Wunsch des Exekutivdirektors der UNIDO Hilfe zu leisten, falls die Ruhe und Ordnung innerhalb des Amtssitzbereiches gestört werden sollte (Abschnitt 10 b).

In Abschnitt 11 wurde der im Amtssitzabkommen mit der IAEI verwendete Ausdruck „Annehmlichkeiten“ durch den eindeutigeren Begriff „die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile“ ersetzt, wobei darunter insbesondere die Lage und das Landschaftsbild zu verstehen sind und das vorhandene Maß an Lärm- und Geruchsbelästigung nicht überschritten werden soll.

Die österreichischerseits eingegangene Verpflichtung gilt in gleicher Weise auch für die UNIDO.

Auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung durch zwischenstaatliche Organisationen hat sich

der Grundsatz herausgebildet, zwischenstaatliche Organisationen in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Vertretungsbehörden; für diese gilt in diesem Zusammenhang Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966). Demgemäß sind die amtlichen Nachrichten, die die UNIDO auf welchem Wege und in welcher Form auch immer empfängt oder versendet, von jeder Zensur ausgenommen (Abschnitt 13). Auch die Veröffentlichungen der UNIDO sind, wie das Wort „unbehindert“ in Abschnitt 14 a zum Ausdruck bringt, von der Zensur befreit und unterliegen nicht den Ordnungsvorschriften des 3. Abschnittes des Bundesgesetzes über die Presse vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, in der derzeit geltenden Fassung.

Eine Abschnitt 13 des IAEO-Amtssitzabkommens analoge Bestimmung hinsichtlich der bevorzugten Behandlung bei der Übermittlung und Vergebührung der Nachrichten der UNIDO konnte entfallen, da dies bereits in Abschnitt 9 des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehen ist. Diese Bestimmung verpflichtet Österreich derzeit nur zu einer den diplomatischen Vertretungen bereits international zukommenden bevorzugten Reihung der Telegramme als Staatstelegramme und der Ferngespräche als Staatsgespräche.

Zur weiteren Erleichterung der Nachrichtenübermittlung durch die UNIDO wird die Österreichische Bundesregierung den VN die Errichtung und den Betrieb eigener Funksende- und Empfangsanlagen bewilligen, um ihr dadurch zu ermöglichen, mit dem Funknetz der VN in Verbindung zu treten und Nachrichten auszutauschen. Die VN verpflichten sich dabei, entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages (BGBl. Nr. 253/1962) vorzugehen.

Sollte die UNIDO über diese Funkverbindung hinaus noch weitere Funk- und andere Fernmeldeanlagen errichten und betreiben wollen, wird ihr die Österreichische Bundesregierung solche Einrichtungen zugestehen; dies ist jedoch nur im Rahmen besonderer technischer Abmachungen möglich, die zunächst mit der Internationalen Fernmeldeunion zu treffen sind.

Die Bestimmungen des Abschnittes 15, wonach die UNIDO zu bevorzugten Sätzen Personen und Frachten auf den Österreichischen Bundesbahnen befördern kann, wird erst dann anwendbar sein, wenn die gesamte österreichische staatliche Verwaltung besondere Tarife auf den Österreichischen Bundesbahnen zugestanden erhalten sollte.

Für die Tätigkeit der UNIDO im Amtssitzbereich ist es unerlässlich, daß dieser mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen ausgestattet ist und diese auch entsprechend unterhalten beziehungsweise daß die notwendigen Dienstleistungen österreichischerseits erbracht werden. Die Republik Österreich hat sich daher hiezu in Abschnitt 12 verpflichtet. Die UNIDO ihrerseits

wird wie auch die diplomatischen Vertretungsbehörden in Österreich für diese Einrichtungen und Dienstleistungen Zahlung zu leisten haben (Abschnitt 16 b letzter Satz).

Die Einrichtung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel wird nur dann erforderlich sein, wenn die derzeit bestehenden und zum Amtssitzbereich führenden Linien nicht ausreichen sollten. Die Frage der Kosten der Einrichtung neuer Linien bleibt Besprechungen mit der UNIDO vorbehalten.

Die im Abschnitt 12 d vorgesehene Wärmezufuhr wird erst dann Bedeutung erlangen, wenn in Wien einmal die öffentliche Hand Fernheizwerke baut, die auch den Amtssitzbereich der UNIDO beliefern.

Zu Artikel VII:

Eine dem Abschnitt 19 des IAEO-Amtssitzabkommens entsprechende Regelung, die die Befreiung der Organisation und ihres Eigentums von jeglicher Jurisdiktion vorsieht, ist entbehrlich, da im vorliegenden Fall Abschnitt 2 des Allgemeinen Übereinkommens Platz greift.

Da zwischenstaatliche Organisationen von der modernen völkerrechtlichen Lehre und Praxis als Staatenverbindungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angesehen werden, stehen ihnen auf dem Gebiet ihrer Mitgliedstaaten ähnliche Privilegien und Immunitäten zu, wie sie sich die Staaten untereinander gewähren.

Diese von der Völkerrechtslehre entwickelten Grundsätze haben ihren Niederschlag bereits in sämtlichen bisher abgeschlossenen multilateralen Abkommen, mit denen Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen eingeräumt werden, und in den Amtssitzabkommen gefunden.

Auch das vorliegende Abkommen enthält derartige Privilegien und Immunitäten für die UNIDO und ihr Eigentum, wobei der Begriff „Eigentum“ auch Sachen und Rechte einschließt, die nur in der Innehabung und der Verwaltung der UNIDO stehen. Er ist somit umfassender als in den österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere im ABGB.

Die in Abschnitt 16 a vorgesehenen Steuerbefreiungen entsprechen Abschnitt 22 a des IAEO-Amtssitzabkommens, gehen jedoch über Abschnitt 7 a des Allgemeinen Übereinkommens hinaus, da dort nur eine Befreiung von den direkten Steuern vorgesehen ist. Die Formulierung „Die UNIDO, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum“ wurde sinngemäß von Abschnitt 7 des Allgemeinen Übereinkommens übernommen. Diese Befreiungen gelten jedoch nicht für den Eigentümer oder den Bestandgeber des von der UNIDO in Bestand genommenen Eigentums (Abschnitt 16 a). Dagegen sind alle Rechtsgeschäfte, an denen die UNIDO beteiligt ist, und alle Urkunden hierüber von allen Abgaben befreit (Abschnitt 16 c).

Da aber im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht ein Abzug der Umsatzsteuer bei der Entrichtung des Kaufpreises nicht durchführbar erscheint, werden der UNIDO diese Steuern und andere indirekte Steuern in Anlehnung an das IAEO-Amtssitzabkommen in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet. Die Höhe dieser Pauschalbeträge wird jeweils einvernehmlich zwischen den zuständigen österreichischen Behörden und der UNIDO festgelegt werden (Abschnitt 16 b). Diese Bestimmung ist weiter gefaßt als Abschnitt 22 b des IAEO-Amtssitzabkommens, da im vorliegenden Abkommen Bezug auch auf jene indirekten Steuern genommen wird, die in Miet- und Pachtzinsen enthalten sind.

Die Unterabschnitte 16 d, e und f entsprechen den Unterabschnitten 22 d, e und f des IAEO-Amtssitzabkommens.

Abschnitt 16 g weicht von der entsprechenden Bestimmung im IAEO-Amtssitzabkommen (Abschnitt 22 g) insoweit ab, als nunmehr ein generelles Verkaufsverbot für den Zeitraum von zwei Jahren besteht, es sei denn, es wird etwas anderes zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der UNIDO vereinbart. Auf diesen Unterabschnitt bezieht sich auch Punkt 1 des Notenwechsels, der die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen betrifft und eine Umgehung der Bestimmung des Abschnittes 16 lit. g auf dem Weg von Scheinschenkungen an Privatpersonen verhindern soll.

Zu Artikel VIII:

Die in Abschnitt 17 vorgesehenen Erleichterungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise zwischen zwischenstaatlichen Organisationen und ihrem jeweiligen Gastland im Amtssitzabkommen aufgenommen werden. Der UNIDO wird grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit ihrer Währungsbestände sowie das Recht der Kapitalbeschaffung — in Österreich jedoch nur mit Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung — eingeräumt.

Zu Artikel IX:

In Anbetracht der weltweiten Tätigkeit zwischenstaatlicher Organisationen ist es diesen nicht möglich, ihr Personal bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern des Gastlandes zu versichern.

Da die UNIDO administrativ ein Teil der VN ist, ist der Pensionsfonds der VN für die Angestellten der UNIDO maßgebend. Die Zugehörigkeit zu dieser Sozialversicherungseinrichtung der UNIDO ist obligatorisch. Sollte jedoch, aus welchen Gründen immer, die Teilnahme eines Angestellten der UNIDO an deren Sozialver-

sicherungseinrichtung nicht möglich sein, so werden diese Personen bei den sonst für sie zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträgern zu versichern sein (Abschnitt 20).

Die Bestimmungen dieses Artikels gehen über die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften hinaus, und zwar hinsichtlich der Begründung der Rechtspersönlichkeit des Pensionsfonds der VN (Abschnitt 18) sowie des Ausschlusses österreichischer Staatsbürger von der Sozialversicherungspflicht bei österreichischen Sozialversicherungsträgern einerseits (Abschnitt 19) und der möglichen Einbeziehung von Angestellten der UNIDO — sowohl nach Abschnitt 19 ausgeschlossene österreichische Staatsbürger als auch Nichtösterreicher — unter Berücksichtigung eines bestehenden Versicherungsschutzes in einzelne oder sämtliche Zweige der österreichischen Sozialversicherung andererseits (Abschnitt 20).

Zu Artikel X:

Die seitens der Republik Österreich eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise für die in Abschnitt 21 a erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Visapflicht, soweit eine solche noch besteht. Allenfalls erforderliche Visa sind jedoch gebührenfrei auszustellen (Abschnitt 21 c).

Die Ausweisung der in Abschnitt 21 a genannten Personen aus der Republik Österreich kann nur auf Grund des in Abschnitt 21 e vorgesehenen Verfahrens erfolgen. Dieses Verfahren hindert aber die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht, auf Grund eines in den österreichischen Rechtsvorschriften begründeten Verfahrens die Ausweisung (Landesverweisung, Abschaffung, Aufenthaltsverbot) aus dem Bundesgebiet auszusprechen. Die Vollziehung einer solchen Ausweisung ist allerdings erst nach Durchführung des in Abschnitt 21 e vorgesehenen Verfahrens zulässig.

Um zu verhindern, daß die Begünstigungen des Abschnittes 21 von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt lit. f dieses Abschnittes den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in lit. a geforderten Qualifikationen zu verlangen.

Falls auch andere als in Abschnitt 21 genannte Personen den Amtssitzbereich zu besuchen wünschen, werden ihnen auf Wunsch der UNIDO allfällig erforderliche Erleichterungen für die Einreise nach Österreich gewährt werden (Abschnitt 22).

Zu Artikel XI:

Die in Abschnitt 23 erschöpfend aufgezählten Vertreter der Mitgliedstaaten, letztere im Sinne

der in Abschnitt 1 g gegebenen Definition, genießen die Vorrechte, wie sie Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens vorsieht.

Abschnitt 24 gewährt den Mitgliedern Ständiger Vertretungen bei der UNIDO die dem jeweiligen Rang entsprechenden diplomatischen Privilegien und Immunitäten; dies entspricht sinngemäß Abschnitt 30 und 31 des IAEO-Amtssitzabkommens.

Die Schaffung zwischenstaatlicher Organisationen und deren zunehmende Bedeutung seit dem zweiten Weltkrieg veranlaßte die meisten Mitgliedstaaten, bei diesen Organisationen zur Aufrechterhaltung eines laufenden Kontaktes ständige Vertreter zu ernennen. Da diese Vertreter Aufgaben zu erfüllen haben, die von denen diplomatischer Vertreter nicht wesentlich verschieden sind, hat sich die Übung herausgebildet, diesen Vertretern auch die diplomatischen Privilegien und Immunitäten zu gewähren.

Punkt 2 des Notenwechsels nimmt auf den unter Abschnitt 24 fallenden Personenkreis Bezug, sofern es sich hierbei um österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich handelt, und zwar genießen diese im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nur die funktionelle Immunität.

Punkt 4 des Notenwechsels verweist im Zusammenhang mit dem in Abschnitt 24 bezogenen Personenkreis auf die Verpflichtung des Artikels 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

Abschnitt 25 enthält die entsprechenden Privilegien und Immunitäten für die Vertretungsbehörden selbst und entspricht Abschnitt 29 des IAEO-Amtssitzabkommens. Der „Industrial Development Board“, auf den in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, ist das Hauptorgan der UNIDO, dessen Mitglieder von der GV der VN gewählt werden.

In Abschnitt 26 übernimmt die UNIDO die übliche Verpflichtung, die unter Artikel XI fallenden Personen in eine von Zeit zu Zeit zu revidierende Liste aufzunehmen und diese der Österreichischen Bundesregierung zu übermitteln.

Zu Artikel XII:

In den Satzungen zwischenstaatlicher Organisationen ist jeweils vorgesehen, daß den Angestellten der Organisationen jene Privilegien und Immunitäten zustehen, die ihnen gestatten, ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit auszuüben. Die Festlegung dieser Privilegien und Immunitäten bleibt jeweils einem besonderen diesbezüglichen Abkommen zwischen der betreffenden Organisation und ihren Mitgliedstaaten vorbehalten. Darüber hinaus räumt aber der Staat,

in dem die betreffende zwischenstaatliche Organisation ihren Sitz hat, den Angestellten noch weitere Privilegien und Immunitäten ein.

Da Angestellte der UNIDO automatisch in den Genuß der Privilegien und Immunitäten kommen, die Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens für die Beamten der VN vorsieht, enthält Artikel XII des vorliegenden Abkommens nur die über Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens hinausgehenden Vorrechte, die jedoch weitestgehend denen der Angestellten der IAEO entsprechen.

Abschnitt 27 d weicht von der korrespondierenden Bestimmung des IAEO-Amtssitzabkommens (Abschnitt 38 d) insoweit ab, als nunmehr auch Ruhegehälter von der Besteuerung befreit werden.

Abschnitt 27 h geht über Abschnitt 38 h des IAEO-Amtssitzabkommens hinaus, da er den UNIDO-Angestellten nicht nur das Recht einräumt, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern ihnen gestattet, diese auch zu erwerben; der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, daß hierbei dieselben Bedingungen zu gelten haben, wie für österreichische Staatsbürger, das heißt, daß für den Liegenschaftserwerb durch UNIDO-Angestellte dieselben Beschränkungen gelten (zum Beispiel Grundverkehrsvorschriften) wie für den Liegenschaftserwerb durch Inländer.

Hinsichtlich der freien Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte der UNIDO gilt Punkt 6 des Notenwechsels.

Abschnitt 27 j (iii) weicht von der entsprechenden Bestimmung des IAEO-Amtssitzabkommens [Abschnitt 38 j (iii)] ab, da in letzterer der Abschluß eines besonderen Zusatzabkommens vorgesehen war, damit die Angestellten der IAEO in den Genuß der in dieser Bestimmung vorgesehenen Privilegien kommen. Den Angestellten der UNIDO wird diese Befreiung grundsätzlich schon im vorliegenden Abkommen selbst eingeräumt. Ebenso ist die UNIDO schon nach diesem Abkommen unmittelbar berechtigt ein Commissary Shop zu errichten; welche Waren und welche Mengen abgabenfrei eingeführt beziehungsweise über das Commissary Shop bezogen werden können und die nähere Regelung über die Ausübung dieses Rechtes soll durch ein Zusatzabkommen festgelegt werden; Punkt 3 des Notenwechsels nimmt auf diesen Abschnitt Bezug.

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten zwischenstaatlicher Organisationen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise und daher auch in diesem Abkommen diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt (Abschnitt 28), wobei als Untergrenze der Dienst-

grad P-5 angenommen wurde (das entspricht dem Range eines Legationsrates im diplomatischen Dienst). Sollten bestimmte Gruppen von Angestellten, die einen niedrigeren Rang als P-5 bekleiden, besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen haben, können den Angehörigen dieser Gruppen mit Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung ebenfalls diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden; auch hier gilt der Hinweis des Punktes 4 des Notenwechsels.

Um den zuständigen österreichischen Behörden die Feststellung zu erleichtern, inwieweit einer Person Privilegien und Immunitäten zustehen, wird das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund von Namenslisten, die die UNIDO zur Verfügung stellt, ähnliche Identitätsausweise ausstellen, wie sie für die Angehörigen des diplomatischen und konsularischen Corps ausgegeben werden. Diesen Ausweisen kommt keine konstitutive Wirkung zu (Abschnitt 29).

Da das vorliegende Abkommen mit den VN zum Zwecke der Etablierung einer der Untergliederungen dieser Organisation in Wien abgeschlossen wird, erscheint es tunlich, pro futuro die in Artikel XII gewährten Privilegien und Immunitäten auch den Angestellten anderer Ämter der VN einzuräumen, die in Österreich errichtet werden (Abschnitt 30). Da eine solche Etablierung eine vertragliche Regelung mit der Österreichischen Bundesregierung voraussetzt, können die österreichischen Interessen weiterhin berücksichtigt werden, ohne daß jedesmal von neuem die Genehmigung der österreichischen gesetzgebenden Organe eingeholt werden muß (siehe auch Abschnitt 45).

Zu Artikel XIII:

Sachverständige, die nicht unter Artikel XII fallen, genießen die in Abschnitt 31 und 32 erschöpfend aufgezählten Privilegien und Immunitäten. Auch für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen des Punktes 6 des Notenwechsels und die Vorschriften über die Ausstellung von Identitätskarten (Abschnitt 33).

Zu Artikel XIV:

Streitigkeiten privatrechtlichen Charakters, in denen die UNIDO oder einer ihrer Angestellten, der diplomatische Privilegien und Immunitäten im Sinne des Abschnittes 28 genießt, Partei ist, werden gemäß einem von der UNIDO festzulegenden Verfahren beigelegt werden (Abschnitt 34). Dieses Verfahren kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die UNIDO nicht auf die ihr oder den in Abschnitt 28 genannten Personen zustehenden Privilegien und Immunitäten für den Einzelfall verzichtet.

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich und der UNIDO, die über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden

Abkommens sowie allfälliger Zusatzabkommen und Fragen im Zusammenhang mit dem Amtsbereich und dem Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der UNIDO auftreten sollten und nicht auf anderem Wege beigelegt werden können, sind dem in Abschnitt 35 a vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Das Schiedsgericht wird sich bei der Beurteilung einer solchen Meinungsverschiedenheit von den üblichen Auslegungsregeln zwischenstaatlicher Verträge, der historischen Entwicklung allfälliger in Frage kommender Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie von dem in Abschnitt 42 festgelegten Grundsatz leiten lassen.

Neu ist die Vorschrift des Abschnittes 35 b, die im Interesse einer möglichst weitgehenden Konformität der Entscheidungen des Schiedsgerichtes mit dem allgemeinen Völkerrecht und mit dem Recht der VN vorsieht, daß sowohl die Regierung als auch der Generalsekretär der VN die GV ersuchen können, an den Internationalen Gerichtshof mit dem Ersuchen um ein Gutachten heranzutreten. Eine direkte Befassung des Gerichtshofes durch die Österreichische Bundesregierung ist infolge der Bestimmung des Artikels 96 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 65 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (BGBl. Nr. 120/1956) ausgeschlossen. Für die Dauer des gutächtlichen Verfahrens greift eine Zwischenentscheidung des Schiedsgerichtes Platz; die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes hat der gutächtlichen Äußerung des Internationalen Gerichtshofes Rechnung zu tragen.

Zu Artikel XV:

Abschnitt 36:

Die Republik Österreich hat mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die immerwährende Neutralität Österreichs eine Reihe von Verpflichtungen übernommen. Sie ist darüber hinaus auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts für alle Akte verantwortlich, die vom österreichischen Staatsgebiet aus gegen einen anderen Staat unternommen werden. Da Österreich aber als Mitgliedstaat in den beschlußfassenden Organen der VN und der UNIDO überstimmt werden und durch die Privilegien und Immunitäten, die der UNIDO und ihren Angestellten zukommen, auch nicht unmittelbar auf Handlungen und Unterlassungen der UNIDO und ihrer Angestellten einwirken kann, mußte es vorsorglich — dem Beispiel der Schweiz folgend — die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für solche Handlungen und Unterlassungen ablehnen.

Abschnitt 37:

Diese Bestimmung entspricht Artikel 41 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

Abschnitt 38:

Die UNIDO wird durch Erlassung entsprechender Richtlinien und Vorschriften Vorsorgetreffen, daß mit den ihren Angestellten und anderen in Betracht kommenden Personen eingeräumten Privilegien und Immunitäten kein Mißbrauch getrieben wird.

Liegt nach Ansicht der Österreichischen Bundesregierung in einem Einzelfall ein solcher Mißbrauch vor, so wird sie hierüber mit dem Exekutivdirektor der UNIDO Verbindung aufnehmen. Sollte der Exekutivdirektor der UNIDO die Ansicht der Österreichischen Bundesregierung nicht teilen können, so ist zur objektiven Beurteilung des Falles ein Verfahren gemäß Abschnitt 35 des vorliegenden Abkommens durchzuführen.

Abschnitt 39:

Der erste Halbsatz dieses Abschnittes entspricht Abschnitt 48 d des IAEO-Amtssitzabkommens, während der zweite Halbsatz eine im Interesse der UNIDO gelegene Neuerung darstellt, die jedoch zur Folge haben kann, daß ein in Österreich akkreditierter Diplomat schlechter gestellt ist als der Ständige Vertreter desselben Staates bei der UNIDO.

Abschnitt 41:

Diese Vorschrift regelt das Verhältnis des Allgemeinen Übereinkommens und des Amtssitzabkommens zueinander; regeln zwei Bestimmungen denselben Gegenstand, so greifen zwar beide Platz, es wird jedoch nur die jeweils günstigere Anwendung finden. Diese besondere Regelung wurde getroffen, weil die VN nicht akzeptieren konnten, daß einer Bestimmung des Allgemeinen Übereinkommens durch das vorliegende Amtssitzabkommen derogiert wird.

Abschnitt 44:

Wenn auch in zahlreichen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens der Abschluß von Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der UNIDO vorgesehen ist, so wird doch erst im Zuge der Durchführung dieses Abkommens die Notwendigkeit des Abschlusses weiterer Zusatzabkommen zutage treten. In einer generellen Klausel ist daher der Abschluß solcher Zusatzabkommen vorgesehen worden.

Abschnitt 45:

Hier gilt sinngemäß das unter Abschnitt 30 Gesagte.

Abschnitt 46:

Für das Außerkrafttreten des vorliegenden Abkommens gelten neben den in diesem Abschnitt angeführten Gründen auch jene, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts für

das Außerkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages maßgebend sind.

Zum Notenwechsel:**Punkt 1:**

Diese Bestimmung soll Scheinschenkungen zugunsten von Einzelpersonen ausschließen, durch die die Vorschrift des Abschnittes 16 g umgangen werden könnte; diese Bestimmung entspricht im übrigen dem internen Finanzrecht der VN.

Punkt 2:

Dieser Punkt gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz in Österreich nur funktionelle Immunität, wie dies auch Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen entspricht.

Punkt 3:

Beamte der UNIDO sowie anderer Organe der VN, ebenso wie Sachverständige im Auftrag der VN, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, genießen nur die im Allgemeinen Übereinkommen gewährten Privilegien und Immunitäten, wobei jedoch darunter auch die Steuerbefreiung für vom Pensionsfonds der VN ausbezahlte Ruhegelder subsumiert wird. Außerdem haben Angestellte der UNIDO, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, Zugang zu dem gemäß Abschnitt 27 j (iii) zu errichtenden Commissary Shop, wobei jedoch die Ausübung dieses Rechts durch ein Zusatzabkommen näher geregelt werden soll.

Punkt 4:

Alle jene Personen, die nach dem vorliegenden Abkommen in den Genuß diplomatischer Privilegien und Immunitäten kommen, trifft das Verbot des Artikels 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen; siehe das zu Abschnitt 24 und 28 Gesagte.

Punkt 5:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß jene Personen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, jedoch nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, in den Genuß der österreichischen Rechtsvorschriften betreffend Kinderbeihilfe kommen.

Punkt 6:

Diese Bestimmung begrenzt die Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte und Sachverständige der UNIDO mit der Höhe ihrer Bezüge.

Im Hinblick darauf, daß die Dotation des Budgets der Organisation ausschließlich in freier Währung erfolgen wird, erübrigen sich Bestimmungen, die auf den Transfer von Beträgen, die aus anderen Quellen stammen, Bedacht nehmen.